



Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Synode der Römisch-Katholischen
Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

Totalrevision der Geschäftsordnung des Kirchenrates vom 25. Juni 2013, Nr. 4.10 samt Um-
benennung derselben in Organisationsordnung

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 13. Dezember 2016



1. Bericht

1.1. Allgemeines

Die Totalrevision der Geschäftsordnung des Kirchenrates vom 25. Juni 2013, Nr. 4.10 wurde anlässlich der Synode vom 22. November 2016 auf die nächste Synode vom März 2017 vertagt.

Schon an der Synode vom 22. November 2016 lag ein umfassender Änderungsantrag seitens des Synodalen Marc Ducommun vor, der die Lesbarkeit der neuen Organisationsordnung verbessert und die Regelung des nötigen Quorums für die Beschlussfassung des Kirchenrates deutlicher zum Ausdruck bringt. Der Kirchenrat macht sich mit der vorliegenden Fassung diese geänderte Fassung zu Eigen und beantragt nun der Synode die Organisationsordnung mit den Änderungen von Marc Ducommun zu beschliessen.

Nachfolgend werden die einzelnen Gründe der Totalrevision erläutert:

Die Rechtskraft eines Beschlusses tritt nach der bisherigen Regelung erst bei Genehmigung des Protokolls einer Kirchenratssitzung an der darauffolgenden Sitzung des Kirchenrates ein. Für das Tagesgeschäft des Kirchenrates ist es unabdinglich Beschlüsse sofort ausführen zu können, sodass die Genehmigung des Protokolls an der darauffolgenden Sitzung des Kirchenrates oftmals nicht abgewartet werden kann. So ist etwa beim Abschluss von Arbeitsverträgen der Verwaltung der RKK oder der Pfarrgemeinden eine sofortige Genehmigung erforderlich, damit der Arbeitsantritt fristgerecht erfolgen kann. Demzufolge wird eine neue Regelung eingeführt, wonach sofort auszuführenden Beschlüsse mit der entsprechenden Kennzeichnung auch sofort rechtskräftig werden. Hiervon zu unterscheiden sind dringliche Beschlüsse, die für Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gedacht sind, wenn die nächste Kirchenratssitzung nicht mehr abgewartet werden kann. Dies kann etwa vorliegen, wenn es bei einem Gebäude zu einem Einsturz kommt und dringend Gelder für Sicherungsmassnahmen bewilligt werden müssen oder eine gerichtliche Frist einzuhalten ist.

Die Entscheidungskompetenzen des/der Verwalters/in sind bisher nur in seinem/ihrer Stellenbeschreibung festgehalten, der sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht einige Fehler aufweist. So wird etwa dem/der Verwalter/in/Geschäftsleiter/in im Stellenbeschreibung eine generelle Ausgabenkompetenz von CHF 1'000 zugesprochen, obwohl hierzu keine gesetzliche Grundlage in einer Ordnung besteht. Demzufolge werden im vorliegenden Organisationsordnungsentwurf die folgenden Punkte einer praxisnahen Regelung zugeführt:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen/eine Verwalter/in einschliesslich der Regelung einer Stellvertretung des/der Verwalter/in.
- Festlegung des Zuständigkeits-/Aufgabengebiets des/der Verwalters/in Abgrenzung zu den anderen Stellen der Verwaltung. Hieraus ergeben sich die Kompetenzen des/der Verwalter/in bzw. im Verhinderungsfall die seines/ihrer Stellvertreters/in.
- Umbenennung des/der "Geschäftsleiters/in" in "Verwalter/in". Dies entspricht der Terminologie bei der RKK BL und der ERK BS. Diese Bezeichnung wird ansons-



ten auch in den älteren Erlassen bereits verwendet. Diese Umbenennung drängt sich auf, da der Aufgabenbereich des/der Verwalter/in deutlich kleiner ist als beispielsweise bei einer AG, GmbH oder öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern wie etwa den IWB. Des Weiteren ist der Begriff Geschäftsleiter/in für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wie die RKK BS unpassend, da gerade das Gemeinwohl und nicht das Gewinnstreben um jeden Preis im Vordergrund steht. Ausserdem wird der Ausdruck Verwalter/in der politischen Bedeutung dieses Amtes eher gerecht.

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Bestellung des Finanz-, Bau- und Personalausschusses des Kirchenrates als ständige Beratungsgremien mit der Möglichkeit weitere Ausschüsse einzusetzen. Festlegung der Entscheidungskompetenz der genannten Kirchenratsausschüsse.
- Ersetzung des Begriffs "Geschäftsleiter/in" in allen anderen Erlassen der RKK BS (Ordnungen/ Reglemente) mit dem einheitlichen Begriff "Verwalter/in".

Die nachfolgenden Änderungen sind des Weiteren aufgrund der Teilrevision der Kirchenverfassung und der damit verbundenen Nachführung erforderlich.

Ausserdem soll die Geschäftsordnung nun in Organisationsordnung umbenannt werden. Damit wird die Terminologie des Kantons, der auch ein ebensolches Organisationsgesetz (SG 153.100) hat, übernommen.

Neben der neuen Organisationsordnung wird der Kirchenrat eine Organisationsreglement erlassen, in dem die weniger wichtigen Bestimmungen betreffend den Kirchenrat und dessen Organisation erlassen werden.

1.2 Die Änderungen und Ergänzungen im Einzelnen

Nachfolgend finden Sie den Entwurf samt Begründung (kursiv):

I. Organisation

Art. 1

Zusammensetzung

1

Dem Kirchenrat gehören gemäss § 8 der Kirchenverfassung an:

1. Fünf bis acht von der Synode gewählte Mitglieder.
2. Ein von der Dekanatsleitung delegiertes Mitglied mit beratender Stimme.
3. Der Domherr mit beratender Stimme.

2

Kirchlich Angestellte können nicht stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenrates sein.

3

Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.



4 Der/Die Leiter/in Sekretariat und der/die Verwalter/in nehmen an den Sitzungen des Kirchenrates mit beratender Stimme teil.

Art. 2 Befugnisse

1 Dem Kirchenrat stehen gemäss § 9 der Kirchenverfassung folgende Befugnisse zu:

1. Vertretung der Kantonalkirche nach aussen.
2. Leitung der kantonalkirchlichen Verwaltung.
3. Aufsicht über die Pfarrgemeinden unter Berücksichtigung derer Autonomie.

Der Kirchenrat kann seine Aufsicht durch folgende Massnahmen ausüben:

- a) Erteilung verbindlicher Weisungen,
 - b) Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen,
 - c) Nichtbestätigung von Wahlen,
 - d) Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs.
4. Verwaltung des kantonalkirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der besonderen Fonds.
 5. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des ihm zustehenden Kompetenzbetrages.
 6. Vorbereitung der Geschäfte der Synode.
 7. Vollzug der Beschlüsse der Synode und Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen.
 8. Wahl der kantonalkirchlichen Angestellten und Beauftragten.
 9. Wahl von Kommissionen und Delegierten, sofern sie dem Kirchenrat durch besondere Ordnung übertragen wird.
 10. Genehmigung der Wahl der Angestellten der Pfarrgemeinden.

2 Die Synode kann in dieser oder anderen Ordnungen dem Kirchenrat weitere Befugnisse, auch rechtsetzender Natur, erteilen.

3 Der Kirchenrat ist für seine Tätigkeit der Synode verantwortlich.

Begründung zu Art. 1 f.: Hiermit wird die vom Stimmvolk verabschiedete neue Kirchenverfassung in der neuen Ordnung nachgeführt. Ausserdem wird mit dem neuen Art. 2 Abs. 2 klargestellt, dass der Kirchenrat für eine Rechtsetzungsbefugnis eine konkrete Grundlage in einer Ordnung der Synode haben muss, was bisher nicht immer eingehalten worden ist.

Art. 3 Wahlen

1 Dem Kirchenrat steht die Kompetenz zur Wahl von Kommissionsmitglie-



dern, Delegierten und sonstiger Vertreter aufgrund kantonalkirchlicher Ordnungen und allfälliger Bestimmungen in Statuten, Stiftungsurkunden, letztwilligen Verfügungen, Verträgen und Ähnlichem zu.

2 Wählbar ist jede natürliche Person ab 16 Altersjahren, -die unabhängig von der Kantons- und Landeszugehörigkeit- römisch-katholisch ist.

3 Der Kirchenrat wählt die Kommissionsmitglieder, Delegierte und sonstige Vertreter jeweils für die Amtsperiode des Kirchenrates. Die Amtsperiode der Kommissionsmitglieder, Delegierten und sonstiger Vertreter endet mit der Wahl der neuen Kommissionsmitglieder durch den neu bestellten Kirchenrat.

4 Vorbehalten bleiben andere Regelungen über die Amtsdauer in Statuten, Stiftungsurkunden und letztwilligen Verfügungen, in anderen nicht kantonalkirchlichen Ordnungen, Verträgen oder Ähnlichem.

Art. 4 Instruktion der Vertreter oder Delegierten der RKK

1 Die vom Kirchenrat gewählten Vertreter oder Delegierten haben die Interessen der RKK BS zu wahren und spezielle Weisungen des Kirchenrates und der Synode einzuhalten, insoweit dies rechtlich zulässig ist.

2 Die Vertreter oder Delegierten haben von ihrem Stimmrecht im Rahmen der jeweils relevanten Bestimmungen Gebrauch zu machen. Dabei ist die zweckbestimmte Verwendung von finanziellen Unterstützungen seitens der RKK BS zu überwachen und zu kontrollieren.

3 Der Kirchenrat ist über die einschlägigen Beschlüsse der jeweiligen Institutionen oder Organisationen unverzüglich zu informieren. Bei mehreren Vertretern oder Delegierten bestimmen diese unter sich eine hierfür zuständige Person aus ihrer Mitte.

4 Anderslautendes zwingendes Recht geht vor.

II. Ressorts des Kirchenrates

Art. 5 Gliederung

1 Der Aufgabenbereich des Kirchenrates wird in Ressorts gegliedert, die nach Bedarf ergänzt oder abgeändert werden können. Es sind dies:

- a) Präsidialwesen,
- b) Finanzwesen,
- c) Bauwesen,
- d) Sozialwesen,
- e) Informationswesen,
- f) Personalwesen,
- g) Anderssprachige,
- h) Jugend und Katechese.

2 Die Zuständigkeit der Ressorts und die Ressortzuteilung regelt der Kirchenrat in einem Reglement.



3 Neben den Ressorts des Kirchenrates wird die Seelsorge im Auftrag des Bischofs durch die Pastoralvertreter/innen gewährleistet. Die Kommunikation zwischen den Seelsorgenden und dem Kirchenrat wird durch die einsetznehmenden Pastoralvertreter/innen, namentlich des Domherren und des von der Dekanatsleitung delegierten Mitglieds, sichergestellt. Das von der Dekanatsleitung delegierte Mitglied und der Domherr sind hinsichtlich des Antragsrechtes hinsichtlich der Seelsorge im diözesanen Auftrag den anderen Kirchenräten gleichgestellt.

Art. 6 Ressortanträge

1 Die Ressorts unterbreiten dem Kirchenrat ihre Berichte und Anträge möglichst in schriftlicher Form. Der/Die Leiter/in Sekretariat und der/die Verwalter/in haben jeweils einzeln ebenso das Antragsrecht an den Kirchenrat. Diese Berichte und Anträge sollen in gedrängter Kürze die Ausgangslage, die Begründung des Antrags, den Antrag und den Antragsteller samt Datum und Unterschrift enthalten.

2 Berichte und Anträge des Kirchenrates an die Synode sollen in der Regel mindestens fünf Wochen vor der Synodensitzung vom Kirchenrat verabschiedet werden.

III. Ausschüsse des Kirchenrats

Art. 7 Kirchenratsausschüsse

1 Der Kirchenrat kann zur Vorberatung von Geschäften Ausschüsse bilden. Als ständige Ausschüsse werden dem Kirchenrat der Personal-, Bau- und Finanzausschuss beigegeben. Der Personalausschuss ist hierbei zuständig für das Personalwesen, der Bauausschuss für das Bauwesen und der Finanzausschuss für das Finanzwesen.

2 Jedem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder der/die Verwalter/in, der/die jeweils zuständige Abteilungsleiter/in und das jeweils zuständige Mitglied des Kirchenrates, dem das betroffene Ressort zukommt, als Präsident/in an. Der Kirchenrat kann weitere Personen in einen Ausschuss berufen. Der Kirchenrat bestimmt, inwieweit die weiteren Personen stimmberechtigt sind.

3 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wonach mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied mehr als die Hälfte vertreten sein muss, anwesend ist. Diese Beschlüsse ergehen mit dem absoluten Mehr. Das jeweils zuständige Mitglied des Kirchenrates, dem das betroffene Ressort zukommt, fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ansonsten konstituieren sich die Ausschüsse selbst.

4 Weitergehende Befugnisse der Kirchenratsausschüsse als die Vorbera-



tung der Geschäfte des Kirchenrates müssen in einer Ordnung oder einem Reglement vorgesehen sein. Wichtige Entscheidungen können nicht an einen Ausschuss delegiert werden. Wichtige Entscheidungen sind insbesondere:

- 1) einmalige Ausgaben über CHF 10'000,
- 2) wiederkehrende Ausgaben über CHF 5'000,
- 3) der Erlass von Reglementen.

5 Beschlüsse, bei denen dem Ausschuss Entscheidungskompetenz zukommt, können von den Mitgliedern des Ausschusses und sonstigen Betroffenen beim Kirchenrat angefochten werden.

IV. Geschäftsgang

Art. 8 Ordentliche Sitzungen/Entschädigung Kirchenräte

1 In der Regel findet alle drei Wochen eine ordentliche Sitzung statt. Der Kirchenrat legt die Sitzungstermine fest.

2 Die Mitglieder des Kirchenrates erhalten, mit Ausnahme des/der Präsidenten/in, des Domherrn, sowie der Vertretung der Dekanatsleitung, ein Sitzungsentgelt in der Höhe von CHF 150 pro Sitzung, abzüglich der obligatorischen Sozialabgaben.

3 Der/Die Kirchenratspräsident/in erhält eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von CHF 20'000, abzüglich der obligatorischen Sozialabgaben inkl. Vertrauensspesen für Repräsentation und effektive Ausgaben. Die Zahlung erfolgt in 12 Monatslöhnen.

4 Der Kirchenrat kann über die Sitzungen und die Entschädigung der Kirchenräte auch für Sitzungen in Kommissionen/Delegationen des Kirchenrates oder anderer Gremien, nähere Bestimmungen erlassen. Der Kirchenrat legt die entschädigungspflichtigen Sitzungen fest.

Begründung zu Art. 8: Das Entschädigungsreglement des Kirchenrates (Nr. 4.40) wird hiermit ersetzt und dazuhin in das neue Organisationsreglement integriert.

Art. 9 Traktandenliste/Anträge

1 Der/Die Präsident/in erstellt zusammen mit dem Sekretariat die Traktandenliste und erlässt rechtzeitig die Einladung zur Sitzung.

2 Anträge, die an einer Sitzung behandelt werden sollen, sind dem Sekretariat rechtzeitig, in der Regel 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich, einzureichen, insoweit diese rechtlich geprüft werden sollen. Entwürfe von Ordnungen, Reglementen, Regulativen, Ausführungsbestimmungen und Verträgen sind in der Regel drei Wochen vorher einzureichen. Wird ein Antrag, eine Ordnung, ein Reglement, ein Regulativ, Ausführungsbestimmungen oder ein Vertrag später eingereicht, muss davon ausgegangen werden, dass eine rechtliche Prüfung seitens des Sekretariats nicht mehr möglich ist.



3 Antragsberechtigt mit Erledigungsanspruch sind die Kirchenräte, der/die Leiter/in Sekretariat und der/die Verwalter/in. Antragsberechtigt mit Erledigungsanspruch sind ebenso die Pfarrgemeinderäte, Fachstellenleiter/innen, der/die Rektor/in Religionsunterricht und ähnliche Stelleninhaber/innen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt. Diesfalls entscheidet der jeweilige Ressortinhaber des Kirchenrates, wann das Geschäft traktandiert wird.

4 Dritte oder sonstige Stelleninhaber können Anträge stellen, haben aber keinen Erledigungsanspruch, insoweit dies nicht in einem anderen Erlass vorgesehen ist.

Art. 10 Reihenfolge der Geschäfte

1 Der/Die Präsident/in bringt die Geschäfte normalerweise in nachstehender Reihenfolge zur Behandlung: Genehmigung der Traktandenliste, Protokoll, Mitteilungen, allg. Geschäfte, Geschäfte der Ressorts.

2 Die zusätzlich an der Sitzung angezeigten Geschäfte kommen in der Regel erst in der nachfolgenden Kirchenratssitzung zur Behandlung, ausgenommen in Fällen, in welchen drei Kirchenräte der sofortigen Beratung zustimmen.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit des Kirchenrates ist die Anwesenheit des absoluten Mehrs der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

Art. 12 Diskussion

1 Bei den Beratungen gilt grundsätzlich freie Diskussion. Der/Die Präsident/in kann aus besonderen Gründen eine bestimmte Reihenfolge festlegen.

2 Wird das Geschäft eines Ressorts oder ein Bericht und Antrag eines Kirchenratsausschusses behandelt, so hat der/die für das Geschäft zuständige Kirchenrat/rätin das erste Wort.

Art. 13

Abstimmung

1 Es wird in der Regel offen abgestimmt.

2 Bei allen Beschlüssen mit Einschluss der Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei der Genehmigung eines Geschäfts mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder zustimmen müssen. Für die Genehmigung der Jahresrechnung, den Voranschlag und sonstige Anträge des Kirchenrates an die Synode ist die Zustimmung von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

3 Gehört ein/eine Kirchenrat/rätin gleichzeitig einem Pfarreirat als Mitglied an, so ist er/sie in Angelegenheiten, welche ausschliesslich diese Pfarr-



gemeinde betreffen, nicht stimmberechtigt.

- 4 Für die Zurücknahme eines Beschlusses sind drei der stimmberechtigten Mitglieder notwendig, insoweit bei einer Sitzung nicht das Quorum für ein absolutes Mehr höher ist. Für die Zurücknahme eines Beschlusses betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung, den Voranschlag und sonstige Anträge des Kirchenrates an die Synode ist die Zustimmung von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 5 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der/die Präsident/in gestimmt hat.
- 6 Beschlüsse erlangen grundsätzlich erst nach der Genehmigung des Protokolls an der nächsten Kirchenratssitzung Rechtskraft und sind auch erst danach umzusetzen.
- 7 Beschlüsse die sofort auszuführen bzw. zu vollziehen sind, ergehen mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese sind entsprechend zu benennen und zu kennzeichnen. Diese treten ohne Protokollgenehmigung in Kraft. Auf diese Beschlüsse ist bei der Abstimmung besonders hinzuweisen.
- 8 Sofort auszuführende/zu vollziehende Beschlüsse werden dem Adressaten sofort nach der Sitzung in Form einer mündlichen Anweisung in der Regel durch den/die Leiter/in Sekretariat oder sonst wie genannte Person zur Ausführung/zum Vollzug übertragen. Auf Wunsch der ausführenden Stelle stellt der/die Kirchenratspräsident/in zusammen mit dem/der Leiter/in Sekretariat eine schriftliche Bestätigung des Beschlusses aus. Der/Die Verwalter/in übernimmt die gleichen Aufgaben hinsichtlich sofort auszuführende bzw. zu vollziehende Beschlüsse, die die Verwaltung betreffen.

Art. 14 Dringliche Beschlüsse

- 1 In dringenden Fällen können auf Antrag des/der Präsidenten/in oder eines/einer Kirchenrates/rätin auf schriftlichem Wege Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden. Ein Zirkulationsbeschluss kommt zustande, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenrates, den/die Antragsteller/in eingerechnet, einem Antrag unterschriftlich zustimmen, sofern nicht mindestens ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 2 Der Kirchenrat legt fest, wer die Betroffenen oder Begünstigten über den dringlichen Beschluss zu informieren hat.

Begründung zu Art. 11 fortfolgende: Das bisherige Quorum von fünf Kirchenräten ist zu hoch, da von den neun Kirchenräten drei ohnehin nicht Stimmen dürfen (Dekanatsleitung und Domherr und Angestellte der Kirche (vgl. oben Art. 1) haben nur eine beratende Stimme).



Es gibt oft Beschlüsse, die sofort auszuführen sind. Bei diesen fällt ein Warten auf den jeweiligen Protokollauszug ausser Betracht.

Art. 15 Protokollführung

- 1 Das Sekretariat besorgt das Sitzungsprotokoll als Beschlussprotokoll. Die Protokolle werden fortlaufend nummeriert.
- 2 Im Protokoll sind Ort und Zeit der Sitzung, der/die Vorsitzende, die anwesenden und die abwesenden Mitglieder des Kirchenrates sowie der anderen Anwesenden in ihrer Funktion namentlich aufzuführen.
- 3 Das Beschlussprotokoll ist an der nächstfolgenden Kirchenratssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es ist von dem/der Präsidenten/in und von dem/der Leiter/in Sekretariat zu unterzeichnen.

Art. 16 Mitteilung der Kirchenratsbeschlüsse

- 1 Der/Die Leiter/in Sekretariat erstellt das Protokoll. Der Kirchenrat erhält den Protokollentwurf an der nächsten Sitzung zur Genehmigung. Der/Die Verwalter/in erhält in der Folge das Protokoll und die Protokollauszüge für die Verwaltungsmitarbeiter zur Beauftragung und Überwachung der Ausführung der Beschlüsse. Weitere, von den Beschlüssen Betroffene werden von der im Protokoll bezeichneten Person in Kenntnis gesetzt.
- 2 Bei dringlichen und sofort auszuführenden oder zu vollziehenden Beschlüssen ist kein Protokollauszug erforderlich.
- 3 Muss ein Beschluss sofort ausgeführt/vollzogen werden, so wird dies im Protokoll mit dem Wort "sofort" vermerkt. Dabei ist der Name des Adressaten zu nennen, der die jeweilige Massnahme ausführen soll. Art. 13 Abs. 6 hiervor ist diesfalls nicht anwendbar.
- 4 Wichtige Beschlüsse des Kirchenrates werden im Telegramm des Kirchenrates auf der Homepage der RKK BS veröffentlicht. Das Telegramm ist vor Veröffentlichung durch den Kirchenrat zu genehmigen.

Art. 17 Geschäftsverzeichnis

Das Sekretariat überwacht die Behandlung der überwiesenen Geschäfte.

Art. 18 Geheimhaltung

Kirchenratsbeschlüsse unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltungspflicht. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse die unter den Personen- und/oder Datenschutz fallen.

Art. 19 Einsichtsrecht

- a) Einsicht in Berichte und Akten über erledigte Geschäfte ist den Mitgliedern der Synode, nach Anzeige an den/die Kirchenratspräsidenten/in,



- zu gewähren.
- b) Der Prüfungskommission sind alle für ihre Tätigkeit relevanten Unterlagen, nach Anzeige an den/die Kirchenratspräsidenten/in, zur Verfügung zu stellen.
 - c) Über das Einsichtsrecht Dritter entscheidet der/die Kirchenratspräsident/in oder auf dessen/deren Antrag der Gesamtkirchenrat.
 - d) Gegen eine abschlägige Verfügung kann rekurriert werden.

V. Sekretariat und Rechtsdienst

Art. 20

Bestellung

- ¹ Dem Kirchenrat wird ein Sekretariat beigegeben. Darunter wird die Stabsstelle des Kirchenrates verstanden, welche sowohl Sekretariatsarbeiten für den Kirchenrat besorgt, wie auch als Rechtsdienst der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt tätig ist.
- ² Das Sekretariat besteht mindestens aus dem/der Leiter/in Sekretariat. Durch Beschluss des Kirchenrates können dem/der Leiter/in Sekretariat weitere Mitarbeiter/innen und/oder ein/eine Stellvertreter/in beigegeben werden.
- ³ Der/Die Leiter/in Sekretariat ist dem/der Präsident/in Kirchenrat direkt verantwortlich und unterstellt. Alle Mitarbeiter des Sekretariates sind direkt dem/der Leiter/in Sekretariat verantwortlich und unterstellt.
- ⁴ Das Sekretariat wird durch einen/eine Leiter/in Sekretariat geführt. Der/Die Stellvertreter/in des/der Leiters/in Sekretariat tritt in die Rechte und Pflichten des/der Leiters/in Sekretariat ein, insofern dieser/diese zufolge Abwesenheit seinen/ihren Befugnisse und Pflichten nicht nachkommen kann. Die personelle Zusammensetzung wird durch den Kirchenrat bestimmt.

Art. 21

Zuständigkeit

- ¹ Das Sekretariat besorgt die Sekretariats- und Kanzleigeschäfte im Zuständigkeitsbereich/Aufgabenbereich des Kirchenrats, des Kirchenratspräsidenten, der Kirchenratsressorts und der Synode.
- ² Das Sekretariat berät diese Gremien einschliesslich der Pfarrgemeinden bei Bedarf in rechtlicher Hinsicht. Dem Sekretariat obliegt hierbei auch die Aufsicht über die Verwaltung und die Überwachung der Gesetzmässigkeit der Verwaltung. Dem/der Leiter/in Sekretariat obliegen insbesondere:
- a) die Redaktion der Berichte und Anträge an den Kirchenrat aufgrund der schriftlichen, begründeten Ressortanträge in rechtlicher Hinsicht,
 - b) die Ausfertigung der Protokolle der Kirchenratssitzungen samt Protokollauszügen für die Abteilungen der Verwaltung zu Händen des/der Verwalters/in,
 - c) die Ausfertigung und der Versand der vom Kirchenrat oder vom Kir-



- chenratspräsidenten ausgehenden Schriftstücke,
- d) die Bearbeitung oder Ausarbeitung von Entwürfen von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie von Reglementen und Richtlinien zuhanden des Kirchenrates,
 - e) die Ausarbeitung von Rechtsgutachten,
 - f) die Rechtsberatung des Kirchenrates und der Pfarrgemeinden,
 - g) die Vorbereitung der Synodengeschäfte,
 - h) die Ausarbeitung der Berichte und Anträge an die Synode in rechtlicher Hinsicht,
 - i) die schriftliche Stellungnahme zu Interpellationen, Kleinen Anfragen und Anzügen zuhanden der Synode in rechtlicher Hinsicht,
 - j) die redaktionelle Bereinigung der Publikationen der Synode,
 - k) Antragstellung an den Kirchenrat,
 - l) die Überwachung der Pendenzen und der Termine des Kirchenrates,
 - m) die Koordination und Planung der Synode,
 - n) Archivierung der Akten des Kirchenrates und der Synode,
 - o) Führung des Archivs des Kirchenrates und der Synode.

³ Der/die Leiter/in Sekretariat kann Fragestellungen und Geschäfte seines/ihrer Zuständigkeitsbereichs einem/einer der Mitarbeiter/innen des Sekretariats übertragen.

⁴ Der Kirchenrat kann über die weitere Zuständigkeit Bestimmungen in einem Reglement erlassen.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

¹ Der/Die Leiter/in Sekretariat bzw. dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet die offiziellen Schriftstücke des Kirchenrates kollektiv zusammen mit dem/der Kirchenratspräsidenten/in oder dessen/deren Stellvertreter/in.

² Der Kirchenrat kann für bestimmte Bereiche/Fälle die Zeichnungsberechtigung anders regeln.

Begründung zu Art. 20 fortfolgende: Die Bestellung des Sekretariates war bisher nicht geregelt. Mit der neuen Regelung ist deren Einordnung und Unterstellung klar gestellt. Die Erweiterung des Sekretariates über den Sekretär und einer Assistentin hinaus, kann bei Bedarf durch den Kirchenrat beschlossen werden. Dies ist etwa bei erhöhtem Änderungsbedarf betreffend die Verfassung, Ordnungen und Reglemente der Fall.

Die Abgrenzung des Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs und die Vorgehensweise bei der Geschäftserledigung gegenüber den anderen Stellen der RKK sind unter den geltenden Bestimmungen teilweise unklar bzw. bedürfen einer Klarstellung.



VI. Verwaltung

Art. 23

Bestellung

1

Dem Kirchenrat wird eine Verwaltung beigegeben. Dem/Der Verwalter/in obliegt die Leitung der kantonalkirchlichen Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt. Diese Leitungskompetenz umfasst das Bau-, Personal-, Informations-, Finanzwesen und das Steuerwesen, nicht aber das Sekretariat. Der/Die Verwalter/in ist für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenrates betreffend das Bau-, Personal-, Informations-, Finanzwesen und das Steuerwesen zuständig. Die personelle Zusammensetzung bestimmt der Kirchenrat.

2

Der/Die Verwalter/in wird auch Verwalter/in der RKK oder Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung genannt. Dem/Der Verwalter/in kann ein/e Stellvertreter/in beigegeben werden.

3

Der/Die Verwalter/in ist dem/der Kirchenratspräsident/in direkt verantwortlich und unterstellt. Der/Die Stellvertreter/in des/der Verwalters/in ist direkt dem/der Verwalter/in verantwortlich und unterstellt. Alle Abteilungsleiter/innen der Verwaltung sind dem/der Verwalter/in verantwortlich und unterstellt.

4

Jedes Recht oder jede Pflicht des/der Verwalters/in wird durch den/die Verwalter/in alleine wahrgenommen. Der/Die Stellvertreter/in tritt in die Rechte und Pflichten des/der Verwalters/in ein, insofern dieser/diese zufolge Abwesenheit seinen/ihren Befugnissen und Pflichten nicht nachkommen kann. Der/Die Verwalter/in kann betriebswirtschaftliche, ökonomische und ähnliche Fragestellungen und Geschäfte an andere dahingehend qualifizierte Verwaltungsangestellte übertragen.

Art. 24

Zuständigkeit

1

Der/Die Verwalter/in ist neben Art. 23. Abs. 1 hiervor insbesondere zuständig für:

- a) die Erstellung des Verwaltungsberichts, des Jahresabschlusses und des Voranschlags zu Händen des Kirchenrates,
- b) das Erstellen der Finanzplanung zu Händen des Kirchenrates,
- c) die Erstellung eines mehrjährigen finanziellen Rahmenkonzepts zu Händen des Kirchenrates,
- d) die Erstellung und Redaktion der Berichte und Anträge an den Kirchenrat aufgrund der Ressortanträge hinsichtlich die betriebswirtschaftlichen, ökonomischen, baulichen, personellen und steuerlichen, verwaltungsinternen und ähnlichen Fragestellungen,
- e) die Ausarbeitung der Berichte und Anträge an die Synode, betreffend die betriebswirtschaftlichen, ökonomischen, verwaltungsinternen, baulichen, personellen, steuerlichen, und ähnlichen Fragestellungen,
- f) die schriftliche Stellungnahme zu Interpellationen, Kleinen Anfragen und Anzügen zuhanden der Synode, betreffend die betriebswirtschaftlichen, ökonomischen, baulichen, personellen und steuerlichen, verwal-

- tungsinternen und ähnlichen Fragestellungen,
- g) die Ausarbeitung von betriebswirtschaftlichen, ökonomischen, verwaltungsinternen und ähnlichen Gutachten,
 - h) Koordination und Planung betreffend die kantonalkirchliche Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt. Dies umfasst insbesondere die ressortübergreifende Information der Mitarbeiter, Kirchenratsausschüsse und Kirchenräte,
 - i) Umsetzung der Beschlüsse, Richtlinien und Vorgaben der Synode und des Kirchenrates, sofern diese im Verantwortungsbereich der Verwaltung liegen,
 - j) Durchführung von regelmässigen gemeinsamen Sitzungen der in der kantonalkirchlichen Verwaltung Angestellten zur Information über abteilungsübergreifende Themen,
 - k) Mitgliedschaft mit Stimmrecht in den Ausschüssen des Kirchenrates. Der/Die Verwalter/in ist damit insbesondere ständiges stimmberechtigtes Mitglied im Bau-, Personal- und Finanzausschuss des Kirchenrates,
 - l) Mitgliedschaft in Gremien deren Mitgliedschaft der Kirchenrat durch Beschluss an den/die Verwalter/in delegiert hat,
 - m) Mitwirkung in der Finanzkommission des Bistums,
 - n) Antragstellung an den Kirchenrat und direkte Weiterleitung der Beschlüsse samt der Protokollauszüge des Kirchenrates an die kantonalkirchliche Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.
 - o) Führung einer Aufgaben- und Pendenzenliste der kantonalkirchlichen Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt. Erstellung einer jährliche Liste der unerledigten Geschäfte der Verwaltung zuhanden des Kirchenrates,
 - p) weitere in Ordnungen, Reglementen oder Regulativen vorgesehene Zuständigkeiten,
 - q) Entscheid über Weiterbildungen im Rahmen der getroffenen Regelungen im Weiterbildungsreglement (Nr. 7.30),
 - r) Leitung des Informationswesens der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.

2

Der Kirchenrat kann über die weitere Zuständigkeit des/der Verwalter/in Bestimmungen in einem Reglement erlassen.

Begründung zu Art. 23 fortfolgende: Die Bestellung, der Zuständigkeits- und Aufgabenbereich und die Abgrenzung der Zuständigkeit des/der Verwalter/in gegenüber den anderen Stellen waren bisher in keinem Erlass geregelt. Es gibt lediglich einen Stellenbeschrieb des Geschäftsleiters/Verwalters vom 12. Januar 2011, der zufolge diverser formeller und materieller Mängel keinen nötigen gesetzlich legitimierten Leitfaden zur ordnungsgemässen Geschäftstätigkeit bieten kann. Dieser Stellenbeschrieb ist in der Folge durch den Kirchenrat entsprechend zu überarbeiten.



VIII. RECHTSPFLEGE

Art. 25 Der Kirchenrat entscheidet über Rekurse, soweit ihm deren Beurteilung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zukommt.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten/Aufgehobene Erlasse

- 1 Diese Ordnung tritt am ... in Kraft. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.
- 2 Die Geschäftsordnung des Kirchenrates vom 25. Juni 2013 (Nr. 4.10) wird aufgehoben.
- 3 Die Ordnung betreffend die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Kirchenrates (Nr. 4.30) wird aufgehoben.
- 4 Der Beschluss der Synode betreffend das amtliche Publikationsorgan der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 25. November 1975 (Nr. 4.30) wird aufgehoben.
- 5 Die Ordnung betreffend die Wahlkompetenz des Kirchenrates vom 11. Mai 1983 (Nr. 4.20) wird aufgehoben.
- 6 Das Reglement betreffend kirchenrätliche Instruktionen für die Delegierte der RKK BS vom 23. Juni 1986 (Nr. 4.90) wird aufgehoben.

Begründung zu Art. 26: Die bisherigen Bestimmungen der Ordnungen betreffend die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Kirchenrates (Nr. 4.30), der Beschluss der Synode betreffend das amtliche Publikationsorgan der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 25. November 1975 (Nr. 4.30), der Ordnung betreffend die Wahlkompetenz des Kirchenrates vom 11. Mai 1983 (Nr. 4.20) werden einer einheitlichen Regelung u. a. in der Organisationsordnung zugeführt.



Änderung anderer Erlasse

1

Die Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10) wird wie folgt geändert:

1) Art. 9 Abs. 2 wird neu hinzugefügt:

„Eine Pfarrgemeinde stellt die Sitzungsräumlichkeiten, sorgt für den Aufbau der Bestuhlung und die Verköstigung mit Speis und Trank. Die Kosten trägt die Pfarrgemeinde. Der Präsident sorgt für eine möglichst gleichmässige Berücksichtigung der Pfarrgemeinden.“

2) Art. 22 Abs. 2 erhält die folgende neu Fassung:

„Die dem Referendum unterliegenden Ordnungen und Beschlüsse, ferner die Wahlen sind als Information in angemessener Zusammenfassung auch im Pfarrblatt („Kirche heute“) zu veröffentlichen. Der Präsident oder die Synode können weitere Publikationen anordnen. Alle Publikationen ergehen im Namen des/der Präsidenten/in und eines/einer Sekretärs/in der Synode oder des/der Kirchenratspräsidenten/in und des/der Leiters/in Sekretariat.“

3) Art. 22 Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

„Amtliches Publikationsorgan der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt ist auch ansonsten das Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt. Dem Referendum unterliegende Beschlüsse sind auch im Pfarrblatt („Kirche heute“) zu publizieren. Diese Bestimmung gilt für alle amtlichen Publikationen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, insoweit ein anderer Erlass nichts anderes vorschreibt.“

2

Die Wahl- und Abstimmungsordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (Wahlordnung) vom 13. Juni 2006, Nr. 2.10 wird wie folgt geändert:

1) Art. 11 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Präsident/in des Pfarreirates leitet die Wahlvorschläge sofort an das Sekretariat des Kirchenrates zur Kontrolle weiter. Sie werden spätestens vier Wochen vor dem Wahlsonntag publiziert.“

2) Art. 28 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Wer eine Wahl beanstandet, muss seine Beanstandung innert sechs Tagen seit der Publikation schriftlich und begründet dem Sekretariat des Kirchenrates zuhanden der für die Wahlprüfung zuständigen Behörde einreichen. Der Weiterzug des Entscheides der Wahlprüfungsbehörde an die Kantonalkirchliche Rekurskommission bleibt vorbehalten.“

3) Art. 28 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Wer eine Abstimmung beanstandet, muss gemäss § 11 der Kirchenverfassung innert sechs Tagen seit der Publikation schriftlich und begründet beim Sekretariat des Kirchenrates zuhanden der Kantonalkirchlichen Rekurskommission Rekurs erheben.“

3

Art. 15 Abs. 1 der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche vom 24. Februar 1979 (Nr. 6.20) erhält die folgende neue Fassung:

„Zur Verfügung über Bank- und Postcheckguthaben, über Spezialfonds und für andere finanzielle Transaktionen bedarf es der Kollektivunterschrift (zu zweien) eines Mitgliedes des Kirchenrates einerseits und des/der Verwalters/in der kantonalkirchlichen Verwaltung oder des/der Leiters/in Sekretariat oder einer weiteren vom Kirchenrat bezeichneten Person andererseits. Zeichnungsberechtigt ist auch jeweils dessen/deren Stellvertreter/in.“

4

Die Personalordnung vom 20. Juni 2000 (Nr. 7.10) wird wie folgt geändert:

1) Art. 1 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Pfarrgemeinden sind berechtigt, zusätzliches Personal auf eigene Kosten anzustellen. Sie haben dabei die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäss anzuwenden. Die Vorschriften über die Pensionskasse gelten uneingeschränkt. Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen sind bei solchen Anstellungen rechtzeitig beizuziehen (Einreihung), diese übernehmen die Administration zu Lasten der betreffenden Pfarrgemeinde.“

2) Art. 3 Abs. 4 lit. a erhält die folgende neue Fassung:

„für Personal der Verwaltung: der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen,“

3) Art. 3 Abs. 5 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Anstellung von Aushilfen bedarf der vorherigen Zustimmung des/der Verwalters/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und des/der Leiters/in Personalabteilung zusammen, mit Ausnahme der Anstellung von Vertretungen für Abwesende in den Bereichen RU, Kirchenmusik und Seelsorge bei unaufschiebbaren Geschäften.“

4) Art. 4 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Längerfristige Anstellungen erfolgen mit einem schriftlichen Anstellungsvertrag, der von dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen im Einvernehmen mit der Wahlbehörde ausgearbeitet wird und aus dem mindestens folgende Punkte klar hervorgehen:“

5) Art. 8 Abs. 4 erhält die folgende neue Fassung:

„Alle Angestellten haben das Recht, unter Einhaltung des Instanzenweges Beschwerden über ihr Anstellungsverhältnis anzubringen. Im Falle sexueller Belästigung am Arbeitsplatz steht den von Belästigungen betroffenen Personen das Recht zu, direkt bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung jeweils einzeln oder direkt beim Kirchenrat Beschwerde einzureichen und ein Disziplinarverfahren zu verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleich-

stellung von Frau und Mann bleiben vorbehalten.“

6) Art. 13 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Einreihung der Festangestellten in die zutreffende Lohnklasse und Lohnstufe erfolgt durch den Kirchenrat. Der Kirchenrat kann diese Kompetenz an den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung zusammen delegieren.“

7) Art. 13 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Einreihung der Aushilfsangestellten in die zutreffende Lohnklasse und Lohnstufe erfolgt durch den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung zusammen, soweit nicht gemäss Art. 3 Abs. 6 dieser Ordnung der Kirchenrat Wahl- oder Genehmigungsbehörde ist.“

8) Art. 13 Abs. 4 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Festsetzung der Löhne der Auszubildenden und der Fortzubildenden erfolgt im Rahmen der Richtlinien des Kirchenrates durch den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.“

9) Art. 21 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise auch in Form von zusätzlichen Ferien bezogen werden, sofern es der Dienstbetrieb gestattet. Der entsprechende Antrag ist mit einer Stellungnahme der betroffenen Vorgesetzten dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen zum Entscheid vorzulegen.“

10) Art. 22 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen bestimmen für das Verwaltungspersonal die ordentlichen Arbeitszeiten. Im Übrigen werden die Arbeitszeiten durch den Anstellungsvertrag geregelt oder ergeben sich aus den Pflichtenheften und den zu erfüllenden Aufgaben.“

11) Art. 25 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen setzen fest, wann an den Tagen vor gesetzlichen öffentlichen Ruhetagen für das Büropersonal die Arbeitszeit endet.“

12) Art. 27 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Auf schriftliches Gesuch hin kann der/die Verwalter/in der kantonalkirchli-

chen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen Urlaub bewilligen, wenn die zu erfüllenden Aufgaben dies gestatten. Die direkten Vorgesetzten sind zuvor anzuhören.“

13) Art. 29 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Krankheits- und Unfallabsenzen sind unverzüglich den direkten Vorgesetzten, dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung oder dem/der Leiter/in Personalabteilung zu melden. Diese können ein Arztzeugnis verlangen. Bei Krankheiten, die länger dauern als sieben Kalendertage, ist dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung ein Arztzeugnis einzureichen. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der massgebenden Versicherung.“

14) Art. 30 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Angestellte im AHV-Alter oder mit IV-Rente können nur beschränkt oder gar nicht für Krankengeld versichert werden; massgebend sind die jeweils geltenden Versicherungsbedingungen. Diese können bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung oder dem/der Leiter/in Personalabteilung eingesehen und bezogen werden.“

15) Art. 38 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter können auf einen Teil ihrer Lohnansprüche verzichten, ohne Reduktion ihrer Anstellungsprozente und des Umfanges ihrer Dienstverpflichtungen, und mit dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen vereinbaren, dass im entsprechenden Kostenumfang durch und zu Lasten der RKK für ihren privaten Haushalt hauswirtschaftliche Betriebsangestellte angestellt werden.“

16) Art. 38 Abs. 4 erhält die folgende neue Fassung:

„Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter können bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen beantragen, dass hauswirtschaftliche Betriebsangestellte für ihren Pfarrhaushalt durch die RKK zu einem höheren Prozentsatz angestellt werden, als den gemäss Abs. 1 + 2 eingesparten Kosten entspricht. Die dadurch bedingten Mehrkosten der RKK gehen voll zu Lasten der Antragstellenden.“

17) Art. 39 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem für das Ressort Personelles zuständigen Kirchenratsmitglied, dem für das Ressort Finanzielles zuständigen Kirchenratsmitglied, dem/der Leiter/in der Personalabteilung der kantonalkirchlichen Verwaltung sowie aus zwei weiteren vom Kirchenrat gewählten Mitgliedern, die in keinem Anstellungsverhältnis zur RKK stehen, ferner aus je einem von der

Dekanatsversammlung, vom überpfarreilichen Personal und vom pfarreilichen Personal gewählten Mitglied.“

5

Die Ordnung über den Personalfonds der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 24. November 2014 (Nr. 7.30) wird wie folgt geändert:

1) Art. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Gesuche um einmalige oder wiederkehrende Leistungen aus dem Personalfonds sind von:

- a) den Mitarbeitenden,
 - b) von nahe stehenden Personen,
 - c) einem Mitglied des Kirchenrates, oder
 - d) seitens einer Pfarrgemeinde (Pfarrreirat),
- bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen schriftlich und begründet einzureichen.“

2) Art. 4 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung entscheiden zusammen über einmalige oder wiederkehrende Leistungen bis zu einem Betrag von CHF 10'000.--.“

3) Art. 4 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Über einmalige oder wiederkehrende Leistungen bis zu CHF 50'000.-- entscheiden der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen in Absprache mit dem/der Kirchenrat/rätin, dem/der das Ressort Personal obliegt.“

4) Art. 6 erhält die folgende neue Fassung:

„Für die Verwaltung des Personalfonds ist der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zuständig. Der Personalfonds ist jährlich in der Jahresrechnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt auszuweisen. Über die Verwendung des Fonds ist der Synode jährlich seitens des/der Verwalters/in der kantonalkirchlichen Verwaltung Bericht zu erstatten.“

6

Die Bauordnung vom 24. Juni 2014 (Nr. 8.10) wird wie folgt geändert:

1) Art. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Bauabteilung ist Teil der kantonalkirchlichen Verwaltung. Sie wird von einem Bauadjunkten geführt, der dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung untersteht.“

2) Art. 9 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung ist für die Erarbeitung des Bauvoranschlags im Rahmen des Gesamtvoranschlags verantwortlich.“

3) Art. 12 erhält die folgende neue Fassung:

„Nach Rücksprache mit dem Ressortinhaber Bauliches erstellt der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zusammen mit der Bauverwaltung den Bauvoranschlag.“

4) Art. 13 erhält die folgende neue Fassung:

„Der Bauadjunkt hat nach den Anweisungen des/der Verwalters/in der kantonalkirchlichen Verwaltung die Bauvoranschlagsanträge der Pfarrgemeinden und der überpfarreilichen Institutionen zu überprüfen und allenfalls durch Einholung von Richtofferten zu ergänzen.“

5) Art. 29 erhält die folgende neue Fassung:

a) Abs. 1:

„Für Ausgaben des Unterhalts der Gebäude und Einrichtungen sowie für die erforderlichen Ersatzanschaffungen sind im Rahmen der detaillierten Aufwandkonten des Voranschlags des laufenden Jahres (exkl. Sammelposten) nach Rechtskraft der entsprechenden Ausgabeposition berechtigt:

- a) der Bauadjunkt bis maximal Fr. 5'000 im Einzelfall
- b) der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung gemeinsam mit dem Bauadjunkten bis maximal Fr. 10'000 im Einzelfall
- c) der Ressortinhaber Bauliches gemeinsam mit dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung bis maximal Fr. 50'000 im Einzelfall
- d) der Kirchenrat ab Fr. 50'000 im Einzelfall“

b) Abs. 2:

„In dringlichen Fällen von Unterhalts- und Reparaturarbeiten, welche die Kompetenzbeträge gemäss Abs. 1 übersteigen, entscheiden der Ressortinhaber Bauliches und der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung nach Absprache mit dem Kirchenratspräsidenten. An der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenrates hat der/die Präsident/in um nachträgliche Genehmigung zu ersuchen.“

c) Abs. 3:

„Gehen die Kosten für Unterhalt und Ersatzanschaffungen zu Lasten von Sammelkrediten, gelten folgende Vergabekompetenzen:

- a) der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung gemeinsam mit dem Bauadjunkten bis maximal

- a. Fr. 10'000 im Einzelfall
- b) der Ressortinhaber Bauliches gemeinsam mit dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung bis maximal Fr. 50'000 im Einzelfall
- c) der Kirchenrat ab Fr. 50'000 im Einzelfall.“
- d) Abs. 4:
„Alle Rechnungen sind vor deren Auszahlung durch den Bauadjunkten und durch den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zu visieren.“

6) Art. 31 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen sind im Rahmen der detaillierten Aufwandkonten des vom Kirchenrat genehmigten Kostenvorschlages nach Rechtskraft der entsprechenden Ausgabeposition (Vorschlag bzw. spezielle Synodenvorlage) berechtigt:

- a) der Ressortinhaber Bauliches bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall
- b) der Ressortinhaber Bauliches gemeinsam mit dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung bis maximal Fr. 50'000.-- im Einzelfall
- c) der Kirchenrat ab Fr. 50'000 im Einzelfall.“

7) Art. 34 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Zahlungsanweisungen sind vom Bauadjunkten und von dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zu visieren. Besteht eine Baukommission, ist vorgängig das Visum des/der Präsidenten/in der Baukommission einzuholen. Wurde ein besonderes Controlling eingerichtet, so ist nach den entsprechenden Richtlinien zu verfahren.“

8) Art. 35 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Schlussabrechnung ist nach Abschluss der Bauarbeiten von der Baukommission umgehend zu prüfen und dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zu Händen des Kirchenrates zusammen mit einem erläuternden Bericht abzuliefern.“

7

Das Reglement betreffend den Fonds für Altersseelsorge der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 22. Juni 2009 (Nr. 6.60) wird wie folgt geändert:

1) Art. 8 erhält die folgende neue Fassung:

Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung prüft die Beitragsgesuche und erstellt Bericht und Antrag an den Kirchenrat. Bei Unvollständigkeit des Gesuches fordert der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung die Gesuchsteller zur Ergänzung und Verbesserung des Beitragsgesuches auf.“

2) Art. 9 erhält die folgende neue Fassung:

„Über Beiträge bis und mit CHF 10'000 entscheidet der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und ein Mitglied des Kirchenrates, über höhere Beiträge der Gesamtkirchenrat.“

3) Art. 12 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung berichtet dem Kirchenrat regelmässig über die Verwendung der bewilligten Beiträge.“

8

Das Reglement über die Vergütung der Spesen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (RKK), Spesenreglement vom 5. September 2005 (Nr. 7.11) wird wie folgt geändert:

1) Art. 5 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Mitarbeitende mit regelmässigen beruflichen Fahrten innerhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz erhalten auf Antrag die Kosten des U-Abonnements ersetzt. Fahrten innerhalb des Tarifverbunds werden danach nicht mehr erstattet. Über den Antrag entscheiden der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.“

2) Art. 5 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Mitarbeitende mit regelmässigen beruflichen Fahrten ausserhalb des Tarifverbundes Nordwestschweiz erhalten auf Antrag die Kosten für das Halbtax-Abonnement ersetzt. Danach werden nur noch die günstigsten Halbtax-Tarife erstattet. Über den Antrag entscheiden der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.“

3) Art. 8 erhält die folgende neue Fassung:

„Andere beruflich bedingte Auslagen werden nur nach vorheriger Bewilligung durch den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und des/der Leiters/in Personalabteilung ersetzt.“

4) Art. 9 erhält die folgende neue Fassung:

„Spesenabrechnungen sind dem Vorgesetzten schriftlich und mit Originalbelegen nach Beendigung des Spesenerignisses zum Visum vorzulegen. Dieser reicht die Spesenabrechnung zur Schlussprüfung und Auszahlung an den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung weiter.“



9

Reglement betreffend Supervision und Coaching von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (RKK) vom 05. September 2005 (Nr. 7.15) wird wie folgt geändert:

1) Art. 5 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Gesuche für eine Supervision oder ein Coaching sind mit Empfehlung und Visum des Vorgesetzten bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung oder dem/der Leiter/in Personalabteilung im Voraus mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.“

2) Art. 5 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Bewilligung der Supervision oder des Coachings erteilen der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.“

10

Der Solidaritätsplan der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel Stadt vom 29. März 2004 und 6. November 2006 (Nr. 7.17) wird wie folgt geändert:

1) Art. 6 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Betroffene Mitarbeitende werden durch den Kirchenrat und den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung zusammen auf vakante Arbeitsplätze hingewiesen.“

2) Art. 6 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen der Kirchenrat und der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen die betroffenen Mitarbeitenden bei der Stellensuche aktiv über die institutionellen Beziehungen (kirchliche Institutionen, Pfarrgemeinden, soziale Organisationen etc.). Sie können diese Arbeiten delegieren und sie namentlich auch an professionelle Drittanbietende vergeben.“

3) Art. 6 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen gewähren den betroffenen Personen für Vorstellungsgespräche bezahlten Urlaub.“

4) Art. 6 Abs. 4 erhält die folgende neue Fassung:

„Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen entscheiden über die Höhe der Entschädigung für Kosten, namentlich für individuelle Stelleninserate und Vermittlungstätigkeiten.“

5) Art. 7 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen entscheiden über die Höhe der Entschädigung für notwendige und sinnvolle Umschulungsmassnahmen (Weiterbildung / Ausbildung) von betroffenen Mitarbeitenden im Hinblick auf die Aufnahme einer anderen Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb der RKK.“

6) Art. 7 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen gewähren den betroffenen Mitarbeitenden den für die Stellensuche sowie für „Schnupperlehren“, Probeeinsätze und dergleichen erforderlichen bezahlten Urlaub.“

7) Art. 9 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen sprechen beim Vorliegen einer finanziellen Notlage bei betroffenen Mitarbeitenden mit mehr als 10 Dienstjahren eine Entschädigung, sofern diese Personen nicht mehr in der RKK weiter beschäftigt werden können.“

8) Art. 10 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen können die genannten Massnahmen und deren Entschädigungen in eigener Kompetenz sprechen, wenn die voraussichtliche/n oder tatsächliche/n Entschädigung/en pro Mitarbeiter den Betrag von Fr. 10'000 nicht übersteigt/en.“

9) Art. 10 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„In Absprache mit dem Kirchenrat, der das Ressort „Personelles“ innehat, können der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen die genannten Massnahmen und deren Entschädigungen sprechen, wenn die voraussichtliche/n oder tatsächliche/n Entschädigung/en pro Mitarbeiter den Betrag von Fr. 50'000.-- nicht übersteigt/en.“



7.13) wird wie folgt geändert:

1) Art. 3 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Über die Bewilligung und Höhe der Beiträge entscheidet der Kirchenrat oder der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen im Rahmen dieser Richtlinien.“

2) Art. 3 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Über einmalige Beiträge bis zu einer maximalen Höhe von CHF 1'000.-- pro Fort- oder Weiterbildung entscheiden der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen in eigener Kompetenz. Darüber hinausgehende Beitragsgesuche fallen in die Kompetenz des Kirchenrates. Der Kirchenrat kann die Kompetenz über die Bewilligung von einmaligen Beiträgen bis CHF 5'000.-- delegieren.“

3) Art. 4 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Gesuche um Beiträge sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Fort- und Weiterbildungskurse schriftlich bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung oder dem/der Leiter/in Personalabteilung einzureichen.“

12

Art. 9 Abs. 2 des Reglements betr. sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vom 10. Juni 2002 (Nr. 7.19.2) wird wie folgt geändert:

„Für die spezifische Aus- und Weiterbildung der Vertrauenspersonen sind der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen zuständig.“

13

Bei allen in dieser Bestimmungen genannten Erlassen wird jeweils die weibliche Form personeller Bezeichnungen im ganzen Erlass ergänzt, insoweit diese nicht schon vorhanden sind.

Begründung zur Änderung anderer Erlasse: Der Beschluss der Synode betreffend amtliches Publikationsorgan der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 25. November 1975 (Nr. 4.30) wird nun in die Organisationsordnung des Kirchenrates bzw. die Synodenordnung integriert und gleichzeitig einer schlüssigen Regelung zugeführt. Neu können die Publikationen im Namen des/der Präsidenten/in und eines/einer Sekretärs/in der Synode oder des/der Kirchenratspräsidenten/in und des/der Leiters/in ergehen. Ebenso ist die nicht mehr existente Zeitung (Basler Volksblatt) als Publikationsorgan durch das Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt ersetzt worden.

Die begriffliche Bezeichnung des/der Geschäftsleiters/in war bis anhin uneinheitlich. Mit diesen Änderungen wird insbesondere die einheitliche Verwendung des Begriffs „Verwalter/in“ sichergestellt. Demzufolge handelt es sich nicht um eine inhaltliche



Änderung, sondern nur um eine begriffliche.

Ausserdem ist die Bezeichnung Geschäftsleitung bisher als bestehend aus Verwalter/in und Leiter/in der Personalabteilung vor allem im Sinne der Personalordnung verstanden worden. Zwischenzeitlich wurde aber der Leiter der Finanzabteilung zum Stellv. des Verwalters ernannt, sodass die Bezeichnung in der Personalordnung sinngemäss angepasst werden muss. Demzufolge wird an diesen Stellen nun konkret von einer Befugnis des/der Verwalters/in und des/der Leiters/in der Personalabteilung gesprochen.

Des Weiteren wird in der Wahl- und Abstimmungsordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (Wahlordnung) vom 13. Juni 2006 (Nr. 2.10) das Wort "Rekursbehörde" durch die seitens der neuen Kirchenverfassung vorgegebene Bezeichnung "Rekurskommission" ersetzt.



2. Antrag

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 der Geschäftsordnung der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 8. Juni 1976 (Nr. 3.10), den beiliegenden Entwurf des Beschlusses der Synode betreffend Totalrevision der Geschäftsordnung des Kirchenrates vom 25. Juni 2013, Nr. 4.10 samt Umbenennung derselben in Organisationsordnung in der geänderten Fassung, zu genehmigen.

Basel, 13. Dezember 2016

Im Namen des Kirchenrats:

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Der Sekretär: MLaw Viktor Brunner



„Beschluss der Synode

betreffend

Totalrevision der Geschäftsordnung des Kirchenrates vom 25. Juni 2013, Nr. 4.10 samt Umbenennung derselben in Organisationsordnung

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 sowie 12 und § 9^{bis} der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche, beschliesst:

Die Geschäftsordnung des Kirchenrates vom 25. Juni 2013, Nr. 4.10 wird aufgehoben und in der folgenden neuen Fassung erlassen:

„Organisationsordnung des Kirchenrates

Vom ...

Die Synode, gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 sowie 12 und § 9^{bis} der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 26. Oktober 1973,

erlässt folgende Ordnung:

I. Organisation

Art. 1 Zusammensetzung

- 1 Dem Kirchenrat gehören gemäss § 8 der Kirchenverfassung an:
 1. Fünf bis acht von der Synode gewählte Mitglieder.
 2. Ein von der Dekanatsleitung delegiertes Mitglied mit beratender Stimme.
 3. Der Domherr mit beratender Stimme.
- 2 Kirchlich Angestellte können nicht stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenrates sein.
- 3 Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.



4 Der/Die Leiter/in Sekretariat und der/die Verwalter/in nehmen an den Sitzungen des Kirchenrates mit beratender Stimme teil.

Art. 2 Befugnisse

1 Dem Kirchenrat stehen gemäss § 9 der Kirchenverfassung folgende Befugnisse zu:

1. Vertretung der Kantonalkirche nach aussen.
2. Leitung der kantonalkirchlichen Verwaltung.
3. Aufsicht über die Pfarrgemeinden unter Berücksichtigung derer Autonomie.

Der Kirchenrat kann seine Aufsicht durch folgende Massnahmen ausüben:

- a) Erteilung verbindlicher Weisungen,
 - b) Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen,
 - c) Nichtbestätigung von Wahlen,
 - d) Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs.
4. Verwaltung des kantonalkirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der besonderen Fonds.
 5. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des ihm zustehenden Kompetenzbetrages.
 6. Vorbereitung der Geschäfte der Synode.
 7. Vollzug der Beschlüsse der Synode und Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen.
 8. Wahl der kantonalkirchlichen Angestellten und Beauftragten.
 9. Wahl von Kommissionen und Delegierten, sofern sie dem Kirchenrat durch besondere Ordnung übertragen wird.
 10. Genehmigung der Wahl der Angestellten der Pfarrgemeinden.

2 Die Synode kann in dieser oder anderen Ordnungen dem Kirchenrat weitere Befugnisse, auch rechtsetzender Natur, erteilen.

3 Der Kirchenrat ist für seine Tätigkeit der Synode verantwortlich.

Art. 3 Wahlen

1 Dem Kirchenrat steht die Kompetenz zur Wahl von Kommissionsmitgliedern, Delegierten und sonstiger Vertreter aufgrund kantonalkirchlicher Ordnungen und allfälliger Bestimmungen in Statuten, Stiftungsurkunden, letztwilligen Verfügungen, Verträgen und Ähnlichem zu.



2 Wählbar ist jede natürliche Person ab 16 Altersjahren, die unabhängig von der Kantons- und Landeszugehörigkeit römisch-katholisch ist.

3 Der Kirchenrat wählt die Kommissionsmitglieder, Delegierte und sonstige Vertreter jeweils für die Amtsperiode des Kirchenrates. Die Amtsperiode der Kommissionsmitglieder, Delegierten und sonstiger Vertreter endet mit der Wahl der neuen Kommissionsmitglieder durch den neu bestellten Kirchenrat.

4 Vorbehalten bleiben andere Regelungen über die Amtsdauer in Statuten, Stiftungsurkunden und letztwilligen Verfügungen, in anderen nicht kantonalkirchlichen Ordnungen, Verträgen oder Ähnlichem.

Art. 4 Instruktion der Vertreter oder Delegierten der RKK

1 Die vom Kirchenrat gewählten Vertreter oder Delegierten haben die Interessen der RKK BS zu wahren und spezielle Weisungen des Kirchenrates und der Synode einzuhalten, insoweit dies rechtlich zulässig ist.

2 Die Vertreter oder Delegierten haben von ihrem Stimmrecht im Rahmen der jeweils relevanten Bestimmungen Gebrauch zu machen. Dabei ist die zweckbestimmte Verwendung von finanziellen Unterstützungen seitens der RKK BS zu überwachen und zu kontrollieren.

3 Der Kirchenrat ist über die einschlägigen Beschlüsse der jeweiligen Institutionen oder Organisationen unverzüglich zu informieren. Bei mehreren Vertretern oder Delegierten bestimmen diese unter sich eine hierfür zuständige Person aus ihrer Mitte.

4 Anderslautendes zwingendes Recht geht vor.

II. Ressorts des Kirchenrates

Art. 5 Gliederung

1 Der Aufgabenbereich des Kirchenrates wird in Ressorts gegliedert, die nach Bedarf ergänzt oder abgeändert werden können. Es sind dies:

- a) Präsidialwesen,
- b) Finanzwesen,
- c) Bauwesen,
- d) Sozialwesen,
- e) Informationswesen,
- f) Personalwesen,
- g) Anderssprachige,



h) Jugend und Katechese.

2 Die Zuständigkeit der Ressorts und die Ressortzuteilung regelt der Kirchenrat in einem Reglement.

3 Neben den Ressorts des Kirchenrates wird die Seelsorge im Auftrag des Bischofs durch die Pastoralvertreter/innen gewährleistet. Die Kommunikation zwischen den Seelsorgenden und dem Kirchenrat wird durch die einsitznehmenden Pastoralvertreter/innen, namentlich des Domherren und des von der Dekanatsleitung delegierten Mitglieds, sichergestellt. Das von der Dekanatsleitung delegierte Mitglied und der Domherr sind hinsichtlich des Antragsrechtes hinsichtlich der Seelsorge im diözesanen Auftrag den anderen Kirchenräten gleichgestellt.

Art. 6 Ressortanträge

1 Die Ressorts unterbreiten dem Kirchenrat ihre Berichte und Anträge möglichst in schriftlicher Form. Der/Die Leiter/in Sekretariat und der/die Verwalter/in haben jeweils einzeln ebenso das Antragsrecht an den Kirchenrat. Diese Berichte und Anträge sollen in gedrängter Kürze die Ausgangslage, die Begründung des Antrags, den Antrag und den Antragsteller samt Datum und Unterschrift enthalten.

2 Berichte und Anträge des Kirchenrates an die Synode sollen in der Regel mindestens fünf Wochen vor der Synodensitzung vom Kirchenrat verabschiedet werden.

III. Ausschüsse des Kirchenrats

Art. 7 Kirchenratsausschüsse

1 Der Kirchenrat kann zur Vorberatung von Geschäften Ausschüsse bilden. Als ständige Ausschüsse werden dem Kirchenrat der Personal-, Bau- und Finanzausschuss beigegeben. Der Personalausschuss ist hierbei zuständig für das Personalwesen, der Bauausschuss für das Bauwesen und der Finanzausschuss für das Finanzwesen.

2 Jedem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder der/die Verwalter/in, der/die jeweils zuständige Abteilungsleiter/in und das jeweils zuständige Mitglied des Kirchenrates, dem das betroffene Ressort zukommt, als Präsident/in an. Der Kirchenrat kann weitere Personen in einen Ausschuss berufen. Der Kirchenrat bestimmt, inwieweit die weiteren Personen stimmberechtigt sind.



- 3 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wonach mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied mehr als die Hälfte vertreten sein muss, anwesend ist. Diese Beschlüsse ergehen mit dem absoluten Mehr. Das jeweils zuständige Mitglied des Kirchenrates, dem das betroffene Ressort zukommt, fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ansonsten konstituieren sich die Ausschüsse selbst.
- 4 Weitergehende Befugnisse der Kirchenratsausschüsse als die Vorbereitung der Geschäfte des Kirchenrates müssen in einer Ordnung oder einem Reglement vorgesehen sein. Wichtige Entscheidungen können nicht an einen Ausschuss delegiert werden. Wichtige Entscheidungen sind insbesondere:
- 1) einmalige Ausgaben über CHF 10'000,
 - 2) wiederkehrende Ausgaben über CHF 5'000,
 - 3) der Erlass von Reglementen.
- 5 Beschlüsse, bei denen dem Ausschuss Entscheidungskompetenz zukommt, können von den Mitgliedern des Ausschusses und sonstigen Betroffenen beim Kirchenrat angefochten werden.

IV. Geschäftsgang

Art. 8 Ordentliche Sitzungen/Entschädigung Kirchenräte

- 1 In der Regel findet alle drei Wochen eine ordentliche Sitzung statt. Der Kirchenrat legt die Sitzungstermine fest.
- 2 Die Mitglieder des Kirchenrates erhalten, mit Ausnahme des/der Präsidenten/in, des Domherrn, sowie der Vertretung der Dekanatsleitung, ein Sitzungsentgelt in der Höhe von CHF 150 pro Sitzung, abzüglich der obligatorischen Sozialabgaben.
- 3 Der/Die Kirchenratspräsident/in erhält eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von CHF 20'000, abzüglich der obligatorischen Sozialabgaben inkl. Vertrauensspesen für Repräsentation und effektive Ausgaben. Die Zahlung erfolgt in 12 Monatslöhnen.
- 4 Der Kirchenrat kann über die Sitzungen und die Entschädigung der Kirchenräte auch für Sitzungen in Kommissionen/Delegationen des Kirchenrates oder anderer Gremien, nähere Bestimmungen erlassen. Der Kirchenrat legt die entschädigungspflichtigen Sitzungen fest.



Art. 9 Traktandenliste/Anträge

- 1 Der/Die Präsident/in erstellt zusammen mit dem Sekretariat die Traktandenliste und erlässt rechtzeitig die Einladung zur Sitzung.
- 2 Anträge, die an einer Sitzung behandelt werden sollen, sind dem Sekretariat rechtzeitig, in der Regel 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich, einzureichen, insoweit diese rechtlich geprüft werden sollen. Entwürfe von Ordnungen, Reglementen, Regulativen, Ausführungsbestimmungen und Verträgen sind in der Regel drei Wochen vorher einzureichen. Wird ein Antrag, eine Ordnung, ein Reglement, ein Regulativ, Ausführungsbestimmungen oder ein Vertrag später eingereicht, muss davon ausgegangen werden, dass eine rechtliche Prüfung seitens des Sekretariats nicht mehr möglich ist.
- 3 Antragsberechtigt mit Erledigungsanspruch sind die Kirchenräte, der/die Leiter/in Sekretariat und der/die Verwalter/in. Antragsberechtigt mit Erledigungsanspruch sind ebenso die Pfarrgemeinderäte, Fachstellenleiter/innen, der/die Rektor/in Religionsunterricht und ähnliche Stelleninhaber/innen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt. Diesfalls entscheidet der jeweilige Ressortinhaber des Kirchenrates, wann das Geschäft traktandiert wird.
- 4 Dritte oder sonstige Stelleninhaber können Anträge stellen, haben aber keinen Erledigungsanspruch, insoweit dies nicht in einem anderen Erlass vorgesehen ist.

Art. 10 Reihenfolge der Geschäfte

- 1 Der/Die Präsident/in bringt die Geschäfte normalerweise in nachstehender Reihenfolge zur Behandlung: Genehmigung der Traktandenliste, Protokoll, Mitteilungen, allg. Geschäfte, Geschäfte der Ressorts.
- 2 Die zusätzlich an der Sitzung angezeigten Geschäfte kommen in der Regel erst in der nachfolgenden Kirchenratssitzung zur Behandlung, ausgenommen in Fällen, in welchen drei Kirchenräte der sofortigen Beratung zustimmen.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit des Kirchenrates ist die Anwesenheit des absoluten Mehrs der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.



Art. 12

Diskussion

- 1 Bei den Beratungen gilt grundsätzlich freie Diskussion. Der/Die Präsident/in kann aus besonderen Gründen eine bestimmte Reihenfolge festlegen.
- 2 Wird das Geschäft eines Ressorts oder ein Bericht und Antrag eines Kirchenratsausschusses behandelt, so hat der/die für das Geschäft zuständige Kirchenrat/rätin das erste Wort.

Art. 13

Abstimmung

- 1 Es wird in der Regel offen abgestimmt.
- 2 Bei allen Beschlüssen mit Einschluss der Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei der Genehmigung eines Geschäfts mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder zustimmen müssen. Für die Genehmigung der Jahresrechnung, den Voranschlag und sonstige Anträge des Kirchenrates an die Synode ist die Zustimmung von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 3 Gehört ein/eine Kirchenrat/rätin gleichzeitig einem Pfarreirat als Mitglied an, so ist er/sie in Angelegenheiten, welche ausschliesslich diese Pfarrgemeinde betreffen, nicht stimmberechtigt.
- 4 Für die Zurücknahme eines Beschlusses sind drei der stimmberechtigten Mitglieder notwendig, insoweit bei einer Sitzung nicht das Quorum für ein absolutes Mehr höher ist. Für die Zurücknahme eines Beschlusses betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung, den Voranschlag und sonstige Anträge des Kirchenrates an die Synode ist die Zustimmung von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 5 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der/die Präsident/in gestimmt hat.
- 6 Beschlüsse erlangen grundsätzlich erst nach der Genehmigung des Protokolls an der nächsten Kirchenratssitzung Rechtskraft und sind auch erst danach umzusetzen.
- 7 Beschlüsse die sofort auszuführen/zu vollziehen sind, ergehen mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese sind entsprechend zu benennen und zu kennzeichnen. Diese treten ohne Protokollgenehmigung in Kraft. Auf diese Beschlüsse ist bei der Abstimmung besonders hinzuweisen.



8

Sofort auszuführende/zu vollziehende Beschlüsse werden dem Adressaten sofort nach der Sitzung in Form einer mündlichen Anweisung in der Regel durch den/die Leiter/in Sekretariat oder sonst wie genannte Person zur Ausführung/zum Vollzug übertragen. Auf Wunsch der ausführenden Stelle stellt der/die Kirchenratspräsident/in zusammen mit dem/der Leiter/in Sekretariat eine schriftliche Bestätigung des Beschlusses aus. Der/Die Verwalter/in übernimmt die gleichen Aufgaben hinsichtlich sofort auszuführende/zu vollziehende Beschlüsse, die die Verwaltung betreffen.

Art. 14

Dringliche Beschlüsse

1

In dringenden Fällen können auf Antrag des/der Präsidenten/in oder eines/einer Kirchenrates/rätin auf schriftlichem Wege Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden. Ein Zirkulationsbeschluss kommt zustande, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenrates, den/die Antragsteller/in eingerechnet, einem Antrag unterschriftlich zustimmen, sofern nicht mindestens ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

2

Der Kirchenrat legt fest, wer die Betroffenen oder Begünstigten über den dringlichen Beschluss zu informieren hat.

Art. 15

Protokollführung

1

Das Sekretariat besorgt das Sitzungsprotokoll als Beschlussprotokoll. Die Protokolle werden fortlaufend nummeriert.

2

Im Protokoll sind Ort und Zeit der Sitzung, der/die Vorsitzende, die anwesenden und die abwesenden Mitglieder des Kirchenrates sowie der anderen Anwesenden in ihrer Funktion namentlich aufzuführen.

3

Das Beschlussprotokoll ist an der nächstfolgenden Kirchenratssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es ist von dem/der Präsidenten/in und von dem/der Leiter/in Sekretariat zu unterzeichnen.

Art. 16

Mitteilung der Kirchenratsbeschlüsse

1

Der/Die Leiter/in Sekretariat erstellt das Protokoll. Der Kirchenrat erhält den Protokollentwurf an der nächsten Sitzung zur Genehmigung. Der/Die Verwalter/in erhält in der Folge das Protokoll und die Protokollauszüge für die Verwaltungsmitarbeiter zur Beauftragung und Überwachung der Ausführung der Beschlüsse. Weitere, von den Beschlüssen Betroffene werden von der im Protokoll bezeich-



neten Person in Kenntnis gesetzt.

2 Bei dringlichen und sofort auszuführenden oder zu vollziehenden Beschlüssen ist kein Protokollauszug erforderlich.

3 Muss ein Beschluss sofort ausgeführt/vollzogen werden, so wird dies im Protokoll mit dem Wort "sofort" vermerkt. Dabei ist der Name des Adressaten zu nennen, der die jeweilige Massnahme ausführen soll. Art. 13 Abs. 6 hiervor ist diesfalls nicht anwendbar.

4 Wichtige Beschlüsse des Kirchenrates werden im Telegramm des Kirchenrates auf der Homepage der RKK BS veröffentlicht. Das Telegramm ist vor Veröffentlichung durch den Kirchenrat zu genehmigen.

Art. 17 Geschäftsverzeichnis

Das Sekretariat überwacht die Behandlung der überwiesenen Geschäfte.

Art. 18 Geheimhaltung

Kirchenratsbeschlüsse unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltungspflicht. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse die unter den Personen- und/oder Datenschutz fallen.

Art. 19 Einsichtsrecht

- e) Einsicht in Berichte und Akten über erledigte Geschäfte ist den Mitgliedern der Synode, nach Anzeige an den/die Kirchenratspräsidenten/in, zu gewähren.
- f) Der Prüfungskommission sind alle für ihre Tätigkeit relevanten Unterlagen, nach Anzeige an den/die Kirchenratspräsidenten/in, zur Verfügung zu stellen.
- g) Über das Einsichtsrecht Dritter entscheidet der/die Kirchenratspräsident/in oder auf dessen/deren Antrag der Gesamtkirchenrat.
- h) Gegen eine abschlägige Verfügung kann rekurriert werden.



V. Sekretariat und Rechtsdienst

Art. 20 Bestellung

- 1 Dem Kirchenrat wird ein Sekretariat beigegeben. Darunter wird die Stabsstelle des Kirchenrates verstanden, welche sowohl Sekretariatsarbeiten für den Kirchenrat besorgt, wie auch als Rechtsdienst der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt tätig ist.
- 2 Das Sekretariat besteht mindestens aus dem/der Leiter/in Sekretariat. Durch Beschluss des Kirchenrates können dem/der Leiter/in Sekretariat weitere Mitarbeiter/innen und/oder ein/eine Stellvertreter/in beigegeben werden.
- 3 Der/Die Leiter/in Sekretariat ist dem/der Präsident/in Kirchenrat direkt verantwortlich und unterstellt. Alle Mitarbeiter des Sekretariates sind direkt dem/der Leiter/in Sekretariat verantwortlich und unterstellt.
- 4 Das Sekretariat wird durch einen/eine Leiter/in Sekretariat geführt. Der/Die Stellvertreter/in des/der Leiters/in Sekretariat tritt in die Rechte und Pflichten des/der Leiters/in Sekretariat ein, insofern dieser/diese zufolge Abwesenheit seinen/ihren Befugnisse und Pflichten nicht nachkommen kann. Die personelle Zusammensetzung wird durch den Kirchenrat bestimmt.

Art. 21 Zuständigkeit

- 1 Das Sekretariat besorgt die Sekretariats- und Kanzleigeschäfte im Zuständigkeitsbereich/Aufgabenbereich des Kirchenrats, des Kirchenratspräsidenten, der Kirchenratsressorts und der Synode.
- 2 Das Sekretariat berät diese Gremien einschliesslich der Pfarrgemeinden bei Bedarf in rechtlicher Hinsicht. Dem Sekretariat obliegt hierbei auch die Aufsicht über die Verwaltung und die Überwachung der Gesetzmässigkeit der Verwaltung. Dem/der Leiter/in Sekretariat obliegen insbesondere:
 - a) die Redaktion der Berichte und Anträge an den Kirchenrat aufgrund der schriftlichen, begründeten Ressortanträge in rechtlicher Hinsicht,
 - b) die Ausfertigung der Protokolle der Kirchenratssitzungen samt Protokollauszügen für die Abteilungen der Verwaltung zu Händen des/der Verwalters/in,
 - c) die Ausfertigung und der Versand der vom Kirchenrat oder vom Kirchenratspräsidenten ausgehenden Schriftstücke,
 - d) die Bearbeitung oder Ausarbeitung von Entwürfen von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie von Reglementen und



- Richtlinien zuhanden des Kirchenrates,
- e) die Ausarbeitung von Rechtsgutachten,
 - f) die Rechtsberatung des Kirchenrates und der Pfarrgemeinden,
 - g) die Vorbereitung der Synodengeschäfte,
 - i) die Ausarbeitung der Berichte und Anträge an die Synode in rechtlicher Hinsicht,
 - j) die schriftliche Stellungnahme zu Interpellationen, Kleinen Anfragen und Anzügen zuhanden der Synode in rechtlicher Hinsicht,
 - k) die redaktionelle Bereinigung der Publikationen der Synode,
 - l) Antragstellung an den Kirchenrat,
 - m) die Überwachung der Pendenzen und der Termine des Kirchenrates,
 - n) die Koordination und Planung der Synode,
 - o) Archivierung der Akten des Kirchenrates und der Synode,
 - p) Führung des Archivs des Kirchenrates und der Synode.

3 Der/die Leiter/in Sekretariat kann Fragestellungen und Geschäfte seines/ihrer Zuständigkeitsbereichs einem/einer der Mitarbeiter/innen des Sekretariats übertragen.

4 Der Kirchenrat kann über die weitere Zuständigkeit Bestimmungen in einem Reglement erlassen.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

1 Der/Die Leiter/in Sekretariat bzw. dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet die offiziellen Schriftstücke des Kirchenrates kollektiv zusammen mit dem/der Kirchenratspräsidenten/in oder dessen/deren Stellvertreter/in.

2 Der Kirchenrat kann für bestimmte Bereiche/Fälle die Zeichnungsberechtigung anders regeln.

VI. Verwaltung

Art. 23 Bestellung

1 Dem Kirchenrat wird eine Verwaltung beigegeben. Dem/Der Verwalter/in obliegt die Leitung der kantonalkirchlichen Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt. Diese Leitungskompetenz umfasst das Bau-, Personal-, Informations-, Finanzwesen und das Steuerwesen, nicht aber das Sekretariat. Der/Die Verwalter/in ist für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenrates betreffend das Bau-, Personal-, Informations-, Finanzwesen und das Steuer-



wesen zuständig. Die personelle Zusammensetzung bestimmt der Kirchenrat.

2 Der/Die Verwalter/in wird auch Verwalter/in der RKK oder Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung genannt. Dem/Der Verwalter/in kann ein/e Stellvertreter/in beigelegt werden.

3 Der/Die Verwalter/in ist dem/der Kirchenratspräsident/in direkt verantwortlich und unterstellt. Der/Die Stellvertreter/in des/der Verwalters/in ist direkt dem/der Verwalter/in verantwortlich und unterstellt. Alle Abteilungsleiter/innen der Verwaltung sind dem/der Verwalter/in verantwortlich und unterstellt.

4 Jedes Recht oder jede Pflicht des/der Verwalters/in wird durch den/die Verwalter/in alleine wahrgenommen. Der/Die Stellvertreter/in tritt in die Rechte und Pflichten des/der Verwalters/in ein, insofern dieser/diese zufolge Abwesenheit seinen/ihren Befugnissen und Pflichten nicht nachkommen kann. Der/Die Verwalter/in kann betriebswirtschaftliche, ökonomische und ähnliche Fragestellungen und Geschäfte an andere dahingehend qualifizierte Verwaltungsangestellte übertragen.

Art. 24

Zuständigkeit

1 Der/Die Verwalter/in ist neben Art. 23. Abs. 1 hiervor insbesondere zuständig für:

- a) die Erstellung des Verwaltungsberichts, des Jahresabschlusses und des Voranschlags zu Händen des Kirchenrates,
- b) das Erstellen der Finanzplanung zu Händen des Kirchenrates,
- c) die Erstellung eines mehrjährigen finanziellen Rahmenkonzepts zu Händen des Kirchenrates,
- d) die Erstellung und Redaktion der Berichte und Anträge an den Kirchenrat aufgrund der Ressortanträge hinsichtlich die betriebswirtschaftlichen, ökonomischen, baulichen, personellen und steuerlichen, verwaltungsinternen und ähnlichen Fragestellungen,
- e) die Ausarbeitung der Berichte und Anträge an die Synode, betreffend die betriebswirtschaftlichen, ökonomischen, verwaltungsinternen, baulichen, personellen, steuerlichen, und ähnlichen Fragestellungen,
- f) die schriftliche Stellungnahme zu Interpellationen, Kleinen Anfragen und Anzügen zuhanden der Synode, betreffend die betriebswirtschaftlichen, ökonomischen, baulichen, personellen und steuerlichen, verwaltungsinternen und ähnlichen Fragestellungen,
- g) die Ausarbeitung von betriebswirtschaftlichen, ökonomischen,

verwaltungsinternen und ähnlichen Gutachten,

- h) Koordination und Planung betreffend die kantonalkirchliche Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt. Dies umfasst insbesondere die ressortübergreifende Information der Mitarbeiter, Kirchenratsausschüsse und Kirchenräte,
- i) Umsetzung der Beschlüsse, Richtlinien und Vorgaben der Synode und des Kirchenrates, sofern diese im Verantwortungsbereich der Verwaltung liegen,
- j) Durchführung von regelmässigen gemeinsamen Sitzungen der in der kantonalkirchlichen Verwaltung Angestellten zur Information über abteilungsübergreifende Themen,
- k) Mitgliedschaft mit Stimmrecht in den Ausschüssen des Kirchenrates. Der/Die Verwalter/in ist damit insbesondere ständiges stimmberechtigtes Mitglied im Bau-, Personal- und Finanzausschuss des Kirchenrates,
- l) Mitgliedschaft in Gremien deren Mitgliedschaft der Kirchenrat durch Beschluss an den/die Verwalter/in delegiert hat,
- m) Mitwirkung in der Finanzkommission des Bistums,
- n) Antragstellung an den Kirchenrat und direkte Weiterleitung der Beschlüsse samt der Protokollauszüge des Kirchenrates an die kantonalkirchliche Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt,
- o) Führung einer Aufgaben- und Pendenzenliste der kantonalkirchlichen Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt. Erstellung einer jährliche Liste der unerledigten Geschäfte der Verwaltung zuhanden des Kirchenrates,
- p) weitere in Ordnungen, Reglementen oder Regulativen vorgesehene Zuständigkeiten,
- q) Entscheid über Weiterbildungen im Rahmen der getroffenen Regelungen im Weiterbildungsreglement (Nr. 7.30),
- r) Leitung des Informationswesens der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.

2

Der Kirchenrat kann über die weitere Zuständigkeit des/der Verwalter/in Bestimmungen in einem Reglement erlassen.



VIII. RECHTSPFLEGE

Art. 25 Der Kirchenrat entscheidet über Rekurse, soweit ihm deren Beurteilung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zukommt.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten/Aufgehobene Erlasse

- 1 Diese Ordnung tritt am ... in Kraft. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.
- 2 Die Geschäftsordnung des Kirchenrates vom 25. Juni 2013 (Nr. 4.10) wird aufgehoben.
- 3 Die Ordnung betreffend die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Kirchenrates (Nr. 4.30) wird aufgehoben.
- 4 Der Beschluss der Synode betreffend das amtliche Publikationsorgan der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 25. November 1975 (Nr. 4.30) wird aufgehoben.
- 5 Die Ordnung betreffend die Wahlkompetenz des Kirchenrates vom 11. Mai 1983 (Nr. 4.20) wird aufgehoben.
- 6 Das Reglement betreffend kirchenrätliche Instruktionen für die Delegierte der RKK BS vom 23. Juni 1986 (Nr. 4.90) wird aufgehoben.



Änderung anderer Erlasse

1

Die Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10) wird wie folgt geändert:

1) Art. 9 Abs. 2 wird neu hinzugefügt:

„Eine Pfarrgemeinde stellt die Sitzungsräumlichkeiten, sorgt für den Aufbau der Bestuhlung und die Verköstigung mit Speis und Trank. Die Kosten trägt die Pfarrgemeinde. Der Präsident sorgt für eine möglichst gleichmässige Berücksichtigung der Pfarrgemeinden.“

2) Art. 22 Abs. 2 erhält die folgende neu Fassung:

„Die dem Referendum unterliegenden Ordnungen und Beschlüsse, ferner die Wahlen sind als Information in angemessener Zusammenfassung auch im Pfarrblatt („Kirche heute“) zu veröffentlichen. Der Präsident oder die Synode können weitere Publikationen anordnen. Alle Publikationen ergehen im Namen des/der Präsidenten/in und eines/einer Sekretärs/in der Synode oder des/der Kirchenratspräsidenten/in und des/der Leiters/in Sekretariat.“

3) Art. 22 Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

„Amtliches Publikationsorgan der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt ist auch ansonsten das Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt. Dem Referendum unterliegende Beschlüsse sind auch im Pfarrblatt („Kirche heute“) zu publizieren. Diese Bestimmung gilt für alle amtlichen Publikationen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, insoweit ein anderer Erlass nichts anderes vorschreibt.“

2

Die Wahl- und Abstimmungsordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (Wahlordnung) vom 13. Juni 2006, Nr. 2.10 wird wie folgt geändert:

1) Art. 11 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Präsident/in des Pfarreirates leitet die Wahlvorschläge sofort an das Sekretariat des Kirchenrates zur Kontrolle weiter. Sie werden spätestens vier Wochen vor dem Wahlsonntag publiziert.“

2) Art. 28 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Wer eine Wahl beanstandet, muss seine Beanstandung innert sechs Tagen seit der Publikation schriftlich und begründet dem Sekretariat des Kirchenrates zuhanden der für die Wahlprüfung zuständigen Behörde einreichen. Der Weiterzug des Entscheides der Wahlprüfungsbehörde an die Kantonalkirchliche Rekurskommission bleibt vorbehalten.“

3) Art. 28 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:



3

„Wer eine Abstimmung beanstandet, muss gemäss § 11 der Kirchenverfassung innert sechs Tagen seit der Publikation schriftlich und begründet beim Sekretariat des Kirchenrates zuhanden der Kantonalkirchlichen Rekurskommission Rekurs erheben.“

Art. 15 Abs. 1 der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche vom 24. Februar 1979 (Nr. 6.20) erhält die folgende neue Fassung:

„Zur Verfügung über Bank- und Postcheckguthaben, über Spezialfonds und für andere finanzielle Transaktionen bedarf es der Kollektivunterschrift (zu zweien) eines Mitgliedes des Kirchenrates einerseits und des/der Verwalters/in der kantonalkirchlichen Verwaltung oder des/der Leiters/in Sekretariat oder einer weiteren vom Kirchenrat bezeichneten Person andererseits. Zeichnungsberechtigt ist auch jeweils dessen/deren Stellvertreter/in.“

4

Die Personalordnung vom 20. Juni 2000 (Nr. 7.10) wird wie folgt geändert:

1) Art. 1 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Pfarrgemeinden sind berechtigt, zusätzliches Personal auf eigene Kosten anzustellen. Sie haben dabei die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäss anzuwenden. Die Vorschriften über die Pensionskasse gelten uneingeschränkt. Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen sind bei solchen Anstellungen rechtzeitig beizuziehen (Einreihung), diese übernehmen die Administration zu Lasten der betreffenden Pfarrgemeinde.“

2) Art. 3 Abs. 4 lit. a erhält die folgende neue Fassung:

„für Personal der Verwaltung: der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen,“

3) Art. 3 Abs. 5 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Anstellung von Aushilfen bedarf der vorherigen Zustimmung des/der Verwalters/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und des/der Leiters/in Personalabteilung zusammen, mit Ausnahme der Anstellung von Vertretungen für Abwesende in den Bereichen RU, Kirchenmusik und Seelsorge bei unaufschiebbaren Geschäften.“

4) Art. 4 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Längerfristige Anstellungen erfolgen mit einem schriftlichen Anstel-

lungsvertrag, der von dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen im Einvernehmen mit der Wahlbehörde ausgearbeitet wird und aus dem mindestens folgende Punkte klar hervorgehen:“

5) Art. 8 Abs. 4 erhält die folgende neue Fassung:

„Alle Angestellten haben das Recht, unter Einhaltung des Instanzenweges Beschwerden über ihr Anstellungsverhältnis anzubringen. Im Falle sexueller Belästigung am Arbeitsplatz steht den von Belästigungen betroffenen Personen das Recht zu, direkt bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung jeweils einzeln oder direkt beim Kirchenrat Beschwerde einzureichen und ein Disziplinarverfahren zu verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichstellung von Frau und Mann bleiben vorbehalten.“

6) Art. 13 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Einreihung der Festangestellten in die zutreffende Lohnklasse und Lohnstufe erfolgt durch den Kirchenrat. Der Kirchenrat kann diese Kompetenz an den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung zusammen delegieren.“

7) Art. 13 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Einreihung der Aushilfsangestellten in die zutreffende Lohnklasse und Lohnstufe erfolgt durch den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung zusammen, soweit nicht gemäss Art. 3 Abs. 6 dieser Ordnung der Kirchenrat Wahl- oder Genehmigungsbehörde ist.“

8) Art. 13 Abs. 4 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Festsetzung der Löhne der Auszubildenden und der Fortzubildenden erfolgt im Rahmen der Richtlinien des Kirchenrates durch den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.“

9) Art. 21 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise auch in Form von zusätzlichen Ferien bezogen werden, sofern es der Dienstbetrieb gestattet. Der entsprechende Antrag ist mit einer Stellungnahme der betroffenen Vorgesetzten dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen zum Entscheid vorzulegen.“

10) Art. 22 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen bestimmen für das Verwaltungspersonal die ordentlichen Arbeitszeiten. Im Übrigen werden die Arbeitszeiten durch den Anstellungsvertrag geregelt oder ergeben sich aus den Pflichtenheften und den zu erfüllenden Aufgaben.“

11) Art. 25 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen setzen fest, wann an den Tagen vor gesetzlichen öffentlichen Ruhetagen für das Büropersonal die Arbeitszeit endet.“

12) Art. 27 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Auf schriftliches Gesuch hin kann der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen Urlaub bewilligen, wenn die zu erfüllenden Aufgaben dies gestatten. Die direkten Vorgesetzten sind zuvor anzuhören.“

13) Art. 29 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Krankheits- und Unfallabsenzen sind unverzüglich den direkten Vorgesetzten, dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung oder dem/der Leiter/in Personalabteilung zu melden. Diese können ein Arztzeugnis verlangen. Bei Krankheiten, die länger dauern als sieben Kalendertage, ist dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung ein Arztzeugnis einzureichen. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der massgebenden Versicherung.“

14) Art. 30 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Angestellte im AHV-Alter oder mit IV-Rente können nur beschränkt oder gar nicht für Krankengeld versichert werden; massgebend sind die jeweils geltenden Versicherungsbedingungen. Diese können bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung oder dem/der Leiter/in Personalabteilung eingesehen und bezogen werden.“

15) Art. 38 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:



„Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter können auf einen Teil ihrer Lohnansprüche verzichten, ohne Reduktion ihrer Anstellungsprozente und des Umfanges ihrer Dienstverpflichtungen, und mit dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen vereinbaren, dass im entsprechenden Kostenumfang durch und zu Lasten der RKK für ihren privaten Haushalt hauswirtschaftliche Betriebsangestellte angestellt werden.“

16) Art. 38 Abs. 4 erhält die folgende neue Fassung:

„Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter können bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen beantragen, dass hauswirtschaftliche Betriebsangestellte für ihren Pfarrhaushalt durch die RKK zu einem höheren Prozentsatz angestellt werden, als den gemäss Abs. 1 + 2 eingesparten Kosten entspricht. Die dadurch bedingten Mehrkosten der RKK gehen voll zu Lasten der Antragstellenden.“

17) Art. 39 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem für das Ressort Personelles zuständigen Kirchenratsmitglied, dem für das Ressort Finanzielles zuständigen Kirchenratsmitglied, dem/der Leiter/in der Personalabteilung der kantonalkirchlichen Verwaltung sowie aus zwei weiteren vom Kirchenrat gewählten Mitgliedern, die in keinem Anstellungsverhältnis zur RKK stehen, ferner aus je einem von der Dekanatsversammlung, vom überpfarreilichen Personal und vom pfarreilichen Personal gewählten Mitglied.“

5

Die Ordnung über den Personalfonds der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 24. November 2014 (Nr. 7.30) wird wie folgt geändert:

1) Art. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Gesuche um einmalige oder wiederkehrende Leistungen aus dem Personalfonds sind von:

- a) den Mitarbeitenden,
- b) von nahe stehenden Personen,
- c) einem Mitglied des Kirchenrates, oder
- d) seitens einer Pfarrgemeinde (Pfarreirat),

bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen schriftlich und begründet einzureichen.“

2) Art. 4 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung entscheiden zusammen über einmalige oder wiederkehrende Leistungen bis zu einem Betrag von CHF 10'000.--.“

3) Art. 4 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Über einmalige oder wiederkehrende Leistungen bis zu CHF 50'000.-- entscheiden der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen in Absprache mit dem/der Kirchenrat/rätin, dem/der das Ressort Personal obliegt.“

4) Art. 6 erhält die folgende neue Fassung:

„Für die Verwaltung des Personalfonds ist der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zuständig. Der Personalfonds ist jährlich in der Jahresrechnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt auszuweisen. Über die Verwendung des Fonds ist der Synode jährlich seitens des/der Verwalters/in der kantonalkirchlichen Verwaltung Bericht zu erstatten.“

6

Die Bauordnung vom 24. Juni 2014 (Nr. 8.10) wird wie folgt geändert:

1) Art. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Bauabteilung ist Teil der kantonalkirchlichen Verwaltung. Sie wird von einem Bauadjunkten geführt, der dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung untersteht.“

2) Art. 9 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung ist für die Erarbeitung des Bauvoranschlages im Rahmen des Gesamtvoranschlages verantwortlich.“

3) Art. 12 erhält die folgende neue Fassung:

„Nach Rücksprache mit dem Ressortinhaber Bauliches erstellt der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zusammen mit der Bauverwaltung den Bauvoranschlag.“

4) Art. 13 erhält die folgende neue Fassung:

„Der Bauadjunkt hat nach den Anweisungen des/der Verwalters/in

der kantonalkirchlichen Verwaltung die Bauvoranschlagsanträge der Pfarrgemeinden und der überpfarreilichen Institutionen zu überprüfen und allenfalls durch Einholung von Richtofferten zu ergänzen.“

5) Art. 29 erhält die folgende neue Fassung:

b) Abs. 1:

„Für Ausgaben des Unterhalts der Gebäude und Einrichtungen sowie für die erforderlichen Ersatzanschaffungen sind im Rahmen der detaillierten Aufwandkonten des Voranschlages des laufenden Jahres (exkl. Sammelposten) nach Rechtskraft der entsprechenden Ausgabebezeichnung berechtigt:

- a) der Bauadjunkt bis maximal Fr. 5'000 im Einzelfall
- b) der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung gemeinsam mit dem Bauadjunkten bis maximal Fr. 10'000 im Einzelfall
- c) der Ressortinhaber Bauliches gemeinsam mit dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung bis maximal Fr. 50'000 im Einzelfall
- d) der Kirchenrat ab Fr. 50'000 im Einzelfall“

b) Abs. 2:

„In dringlichen Fällen von Unterhalts- und Reparaturarbeiten, welche die Kompetenzbeträge gemäss Abs. 1 übersteigen, entscheiden der Ressortinhaber Bauliches und der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung nach Absprache mit dem Kirchenratspräsidenten. An der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenrates hat der/die Präsident/in um nachträgliche Genehmigung zu ersuchen.“

c) Abs. 3:

„Gehen die Kosten für Unterhalt und Ersatzanschaffungen zu Lasten von Sammelkrediten, gelten folgende Vergabekompetenzen:

- a) der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung gemeinsam mit dem Bauadjunkten bis maximal Fr. 10'000 im Einzelfall
- b) der Ressortinhaber Bauliches gemeinsam mit dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung bis maximal Fr. 50'000 im Einzelfall
- c) der Kirchenrat ab Fr. 50'000 im Einzelfall.“

d) Abs. 4:

„Alle Rechnungen sind vor deren Auszahlung durch den Bauadjunkten und durch den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zu visieren.“

6) Art. 31 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:



„Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen sind im Rahmen der detaillierten Aufwandkonten des vom Kirchenrat genehmigten Kostenvoranschlages nach Rechtskraft der entsprechenden Ausgabe-position (Voranschlag bzw. spezielle Synodenvorlage) berechtigt:

- a) der Ressortinhaber Bauliches bis Fr. 10'000 im Einzelfall
- b) der Ressortinhaber Bauliches gemeinsam mit dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung bis maximal Fr. 50'000 im Einzelfall
- c) der Kirchenrat ab Fr. 50'000 im Einzelfall.“

7) Art. 34 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Zahlungsanweisungen sind vom Bauadjunkten und von dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zu visieren. Besteht eine Baukommission, ist vorgängig das Visum des/der Präsidenten/in der Baukommission einzuholen. Wurde ein besonderes Controlling eingerichtet, so ist nach den entsprechenden Richtlinien zu verfahren.“

8) Art. 35 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Schlussabrechnung ist nach Abschluss der Bauarbeiten von der Baukommission umgehend zu prüfen und dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zu Händen des Kirchenrates zusammen mit einem erläuternden Bericht abzuliefern.“

7

Das Reglement betreffend den Fonds für Altersseelsorge der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 22. Juni 2009 (Nr. 6.60) wird wie folge geändert:

1) Art. 8 erhält die folgende neue Fassung:

Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung prüft die Beitragsgesuche und erstellt Bericht und Antrag an den Kirchenrat. Bei Unvollständigkeit des Gesuches fordert der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung die Gesuchsteller zur Ergänzung und Verbesserung des Beitragsgesuches auf.“

2) Art. 9 erhält die folgende neue Fassung:

„Über Beiträge bis und mit CHF 10'000 entscheidet der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und ein Mitglied des Kirchenrates, über höhere Beiträge der Gesamtkirchenrat.“

3) Art. 12 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung berichtet



dem Kirchenrat regelmässig über die Verwendung der bewilligten Beiträge.“

8

Das Reglement über die Vergütung der Spesen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (RKK), Spesenreglement vom 5. September 2005 (Nr. 7.11) wird wie folgt geändert:

1) Art. 5 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Mitarbeitende mit regelmässigen beruflichen Fahrten innerhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz erhalten auf Antrag die Kosten des U-Abonnements ersetzt. Fahrten innerhalb des Tarifverbunds werden danach nicht mehr erstattet. Über den Antrag entscheiden der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.“

2) Art. 5 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Mitarbeitende mit regelmässigen beruflichen Fahrten ausserhalb des Tarifverbundes Nordwestschweiz erhalten auf Antrag die Kosten für das Halbtax-Abonnement ersetzt. Danach werden nur noch die günstigsten Halbtax-Tarife erstattet. Über den Antrag entscheiden der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.“

3) Art. 8 erhält die folgende neue Fassung:

„Andere beruflich bedingte Auslagen werden nur nach vorheriger Bewilligung durch den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und des/der Leiters/in Personalabteilung ersetzt.“

4) Art. 9 erhält die folgende neue Fassung:

„Spesenabrechnungen sind dem Vorgesetzten schriftlich und mit Originalbelegen nach Beendigung des Spesenereignisses zum Visum vorzulegen. Dieser reicht die Spesenabrechnung zur Schlussprüfung und Auszahlung an den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung weiter.“

9

Reglement betreffend Supervision und Coaching von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (RKK) vom 05. September 2005 (Nr. 7.15) wird wie folgt geändert:

1) Art. 5 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Gesuche für eine Supervision oder ein Coaching sind mit Empfehlung und Visum des Vorgesetzten bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung oder dem/der Leiter/in Personalabteilung im Voraus mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.“

2) Art. 5 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Bewilligung der Supervision oder des Coachings erteilen der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.“

10

Der Solidaritätsplan der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel Stadt vom 29. März 2004 und 6. November 2006 (Nr. 7.17) wird wie folgt geändert:

1) Art. 6 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Betroffene Mitarbeitende werden durch den Kirchenrat und den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung zusammen auf vakante Arbeitsplätze hingewiesen.“

2) Art. 6 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen der Kirchenrat und der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen die betroffenen Mitarbeitenden bei der Stellensuche aktiv über die institutionellen Beziehungen (kirchliche Institutionen, Pfarrgemeinden, soziale Organisationen etc.). Sie können diese Arbeiten delegieren und sie namentlich auch an professionelle Drittanbietende vergeben.“

3) Art. 6 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen gewähren den betroffenen Personen für Vorstellungsgespräche bezahlten Urlaub.“

4) Art. 6 Abs. 4 erhält die folgende neue Fassung:

„Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen entscheiden über die Höhe der Entschädigung für Kosten, namentlich für individuelle Stelleninserate und Vermittlungstätigkeiten.“

5) Art. 7 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen entscheiden über die Höhe der Entschädigung für notwendige und sinnvolle Umschulungsmassnahmen (Weiterbildung / Ausbildung) von betroffenen Mitarbeitenden im Hinblick auf die Aufnahme einer anderen Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb der RKK.“

6) Art. 7 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen gewähren den betroffenen Mitarbeitenden den für die Stellensuche sowie für „Schnupperlehren“, Probeeinsätze und dergleichen erforderlichen bezahlten Urlaub.“

7) Art. 9 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen sprechen beim Vorliegen einer finanziellen Notlage bei betroffenen Mitarbeitenden mit mehr als 10 Dienstjahren eine Entschädigung, sofern diese Personen nicht mehr in der RKK weiter beschäftigt werden können.“

8) Art. 10 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen können die genannten Massnahmen und deren Entschädigungen in eigener Kompetenz sprechen, wenn die voraussichtliche/n oder tatsächliche/n Entschädigung/en pro Mitarbeiter den Betrag von Fr. 10'000 nicht übersteigt/en.“

9) Art. 10 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„In Absprache mit dem Kirchenrat, der das Ressort „Personelles“ innehat, können der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen die genannten Massnahmen und deren Entschädigungen sprechen, wenn die voraussichtliche/n oder tatsächliche/n Entschädigung/en pro Mitarbeiter den Betrag von Fr. 50'000 nicht übersteigt/en.“



1) Art. 3 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Über die Bewilligung und Höhe der Beiträge entscheidet der Kirchenrat oder der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen im Rahmen dieser Richtlinien.“

2) Art. 3 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Über einmalige Beiträge bis zu einer maximalen Höhe von CHF 1'000 pro Fort- oder Weiterbildung entscheiden der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen in eigener Kompetenz. Darüber hinausgehende Beitragsgesuche fallen in die Kompetenz des Kirchenrates. Der Kirchenrat kann die Kompetenz über die Bewilligung von einmaligen Beiträgen bis CHF 5'000 delegieren.“

3) Art. 4 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Gesuche um Beiträge sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Fort- und Weiterbildungskurse schriftlich bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung oder dem/der Leiter/in Personalabteilung einzureichen.“

12

Art. 9 Abs. 2 des Reglements betr. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vom 10. Juni 2002 (Nr. 7.19.2) wird wie folgt geändert:

„Für die spezifische Aus- und Weiterbildung der Vertrauenspersonen sind der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen zuständig.“

13

Bei allen in dieser Bestimmungen genannten Erlassen wird jeweils die weibliche Form personeller Bezeichnungen im ganzen Erlass ergänzt, insoweit diese nicht schon vorhanden sind.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, 21. März 2017

Im Namen der Synode
Der Präsident: Urs Abächerli
1. Sekretär: Martin Elbs